

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Impressum

Erstellt: Oktober 2011 - Jänner 2012

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: BH-0600/6, 14.3.2012

Abkürzungsverzeichnis

BFI	Bezirksforstinspektion
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BHIS	Bezirkshauptmannschaft-Informationssystem
BM	Bundesministerium
ELAK	Elektronischer Akt
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
iSd	im Sinne des
KESSt	Kapitalertragsteuer
KFG	Kraftfahrzeuggesetz
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
LKA	Landeskontrollamt
LRH	Landesrechnungshof
OPAC	Online Public Access Catalogue
StVO	Straßenverkehrsordnung
TGO	Tiroler Gemeindeordnung
TGSG	Tiroler Grundsicherungsgesetz
TMSG	Tiroler Mindestsicherungsgesetz
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VStG	Verwaltungsstrafgesetz

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Bezirksübersicht	2
3.	Organisation	4
	3.1. Allgemeines.....	4
	3.2. Liegenschaften	7
	3.3. Inventar	9
	3.4. Fuhrpark.....	10
4.	Personal	11
5.	Amtskasse und Buchhaltung	15
	5.1. Kassenwesen	15
	5.2. Gebarungübersicht	17
	5.3. Strafgeldverrechnung	19
	5.4. Verrechnungskonten.....	23
	5.5. Überwachungslisten	25
6.	Kosten- und Leistungsrechnung	26
7.	Behördenleitung - Innerer Dienst	29
	7.1. BürgerInnenservice	29
	7.2. Innerer Dienst.....	32
8.	Gewerbe	33
9.	Grundverkehr/Sicherheit	35
10.	Verkehr	39
	10.1. Verkehrsstrafverfahren	39
	10.2. Strafvollzug.....	43
	10.3. Entzug von Lenkberechtigungen	44
	10.4. Kraftfahrzeugzulassung	45
11.	Gesundheit	46
12.	Veterinärwesen	48
13.	Soziales	53
	13.1. Jugendwohlfahrt	53
	13.2. Mindestsicherung und Rehabilitation	57
14.	Umwelt	62
15.	Wohnbauförderung	64
16.	Bezirksforstinspektion	66
17.	Schlussbemerkungen	68

Anhang: Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Bezirkshauptmannschaft Lienz

1. Einleitung

Initiativprüfung	Die letzte umfassende Prüfung der BH Lienz - damals noch durch das LKA - im Sommer 1994 liegt bereits viele Jahre zurück. Zwischenzeitlich hat der LRH die anderen Tiroler Bezirksverwaltungsbehörden sowie in den Jahren 2000 und 2001 zwei Querschnittsprüfungen in den Bereichen Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt - u.a. auch in der BH Lienz - durchgeführt. Der LRH nahm aufgrund des langen Zeitraumes die BH Lienz auf seinen Prüfplan, um diese Organisation einer umfassenden Einschau zu unterziehen.
Prüfauftrag	Der Direktor des LRH ordnete mit Prüfauftrag vom 20.9.2011 eine Prüfung der BH Lienz an. Er betraute mit der Prüfung zwei Mitarbeiter des LRH. Die Prüfung fand in der Zeit vom 10.-14.10.2011 und 14.-24.11.2011 in den Räumlichkeiten der geprüften Verwaltungsorganisation statt. Zusätzliche Erhebungen wurden in den betroffenen Landesdienststellen vorgenommen.
Schwerpunkte der Prüfung	Die Prüfung war als Allgemeine Prüfung ausgelegt. Die Schwerpunkte dieser Prüfung bezogen sich im Wesentlichen auf die organisatorischen Rahmenbedingungen und die Verwaltungsabläufe in den einzelnen Referaten sowie den gebarungsmäßigen Vollzug der Budgetmittel.
Prüfumfang	Die beiden Prüforgane erhielten Einsicht in die Buchhaltungs-, Kostenrechnungs-, Personal- und sonstigen prüfrelevanten Unterlagen. Zusätzliche Auskünfte und Informationen wurden auch in anderen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung, wie Buchhaltung, Finanzen usw., eingeholt. Den Prüforganen wurde bereitwillig Auskunft erteilt. Sie erhielten alle notwendigen Informationen und Auswertungen. Die Prüfung umfasste insbesondere die Jahre 2008 - 2010 (= Betrachtungszeitraum). Für einzelne Vergleiche wurden auch längere Zeiträume berücksichtigt.
Berichtsstruktur	Im nachfolgenden Bericht werden eingangs allgemeine, referatsübergreifende Feststellungen zur BH Lienz und anschließend Feststellungen zu den einzelnen Referaten getroffen. Von dieser Prüfung nicht

umfasst ist der Fachbereich Gemeinden/Wahlen, da der LRH gleichzeitig eine Querschnittsprüfung über die Gemeindeaufsicht durchführte.

2. Bezirksübersicht

Fläche

Der Bezirk Lienz ist mit 2.019,3 km², das entspricht 16,0 % der Gesamtfläche Tirols, der flächenmäßig größte Bezirk Tirols¹ und viertgrößte Bezirk Österreichs. Davon zählen 174,8 km² oder 8,7 % zum Dauersiedlungsraum².

Im Bezirk Lienz befinden sich außerdem mit Matrei i.O. (277,9 km²) die flächenmäßig zweitgrößte Gemeinde Tirols sowie der einzige Tiroler Nationalpark (Nationalpark Hohe Tauern). Der Tiroler Anteil an diesem größten Naturschutzgebiet im Alpenraum (1.856 km²) beträgt 611 km² und wird von der Nationalparkverwaltung Tirol betreut.

Bevölkerung

Mit 49.691 EinwohnerInnen, das entspricht 7,0 % der Gesamtbevölkerung Tirols (Stichtag: 31.12.2010), ist Lienz der drittkleinste Bezirk Tirols. Die Entwicklung der Wohnbevölkerung zeigt für den Bezirk Lienz in den letzten Jahren einen negativen Trend. Im zehnjährigen Vergleich fällt auf, dass der Bezirk Lienz als einziger Tiroler Bezirk einen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen hat. Trotz eines positiven Geburtensaldos (+ 744) bewirkten höhere Wanderungsverluste einen Bevölkerungsrückgang von insgesamt 674 EinwohnerInnen.

Ein weiterer Blick auf die demographischen Daten für das Jahr 2010³ zeigt, dass der relative Anteil der Wohnbevölkerung der unter 15- und der über 65-Jährigen über dem Landesdurchschnitt liegt. Demgegenüber ist der Anteil der 15- bis 65-Jährigen im Bezirk Lienz mit 66,2 % (Landesdurchschnitt 68,6 %) am geringsten.

Weiters ist auffallend, dass der Bezirk Lienz im Jahr 2010 mit 3,5 % den weitaus geringsten Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung aufweist (Landesdurchschnitt 11,0 %). Rund zwei Drittel der Nicht-ÖsterreicherInnen sind EU-Bürger, wobei jede(r) dritte die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

¹ siehe Statistisches Handbuch Bundesland Tirol 2009, herausgegeben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik.

² Dauersiedlungsraum ist die agrarwirtschaftlich, baulich und verkehrsmäßig genutzte Fläche laut Kataster.

³ siehe Demographische Daten Tirol 2010, herausgegeben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik im Juli 2011.

Gemeinden

Der Sprengel des politischen Bezirks Lienz wird aus 33 Gemeinden gebildet. Diese Gemeinden sind in drei Planungsverbände zusammengeschlossen und können - wie folgt - klassifiziert werden:

Größenklasse	Anzahl Gemeinden	Einwohner zum 31.12.2010
bis 500 EW	5	1.671
501 bis 1.000 EW	15	11.998
1.001 bis 1.500 EW	6	7.580
1.501 bis 2.000 EW	1	1.893
2.001 bis 2.500 EW	3	6.569
3.001 bis 5.000 EW	2	8.025
10.001 bis 20.000 EW	1	11.955
Summe	33	49.691

Tab. 1: Gemeinden des Bezirks Lienz

Charakteristisch für den Bezirk Lienz ist die Kleinstruktur der Gemeinden. In 26 von 33 Gemeinden wohnen weniger als 1.500 EinwohnerInnen. In diesen Gemeinden leben mit insgesamt 21.249 EinwohnerInnen geringfügig mehr Personen als in den drei größten Bezirksgemeinden. Andererseits befinden sich insbesondere in der Nationalparkregion flächenmäßig sehr große Gemeinden.



Bild 1: Gemeindestruktur des Bezirks Lienz

3. Organisation

3.1. Allgemeines

Gesetz über die Organisation der Bezirks-hauptmannschaften

Das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. Nr. 11/1977 idF LGBl. Nr. 72/1991, enthält grundsätzliche Regelungen über die Aufgaben, die Gliederung und die Leitung von Bezirkshauptmannschaften. So hat etwa der Bezirkshauptmann eine Geschäftseinteilung und eine Kanzleiordnung zu erlassen.

Weiters hat der Landeshauptmann gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. zur Wahrung der Einheitlichkeit durch eine Verordnung Grundsätze für die Einrichtung der Referate und für die Aufteilung der Aufgaben festzusetzen. Die mit 1.7.1987 in Kraft getretene Verordnung sieht u.a. vor, dass die Anzahl der Referate nicht höher sein soll als die Anzahl der in der Bezirkshauptmannschaft dauernd verwendeten Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/a.

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 leg. cit. ist eine Vertretung des Bezirkshauptmannes nur für den Fall einer Verhinderung vorgesehen. Eine Vertretung sollte jedoch auch in jenen Fällen gegeben sein, wenn die Stelle des Behördenleiters oder der Behördenleiterin unbesetzt ist (z.B. nach Amtsverzicht oder Tod).

Weiters weist der LRH darauf hin, dass das gegenständliche Gesetz keine geschlechtsneutralen Formulierungen enthält. Die in der Praxis verwendete Bezeichnung „Bezirkshauptfrau“ sieht dieses Gesetz - anders als etwa in Salzburg - nicht vor.

Geschäftseinteilung

In der Geschäftseinteilung ist die Zahl und Bezeichnung der Referate sowie die Aufteilung der Aufgaben festzusetzen. Die Bezirkshauptfrau kam zuletzt am 24.10.2011 ihrer Verpflichtung zur Erlassung einer Geschäftseinteilung für die BH Lienz nach. Die Geschäftseinteilung wurde allen Bediensteten mittels E-mail zur Kenntnis gebracht.

Die BH Lienz ist laut Referatsverteilung in zehn Referate und fünf Fachbereiche gegliedert:

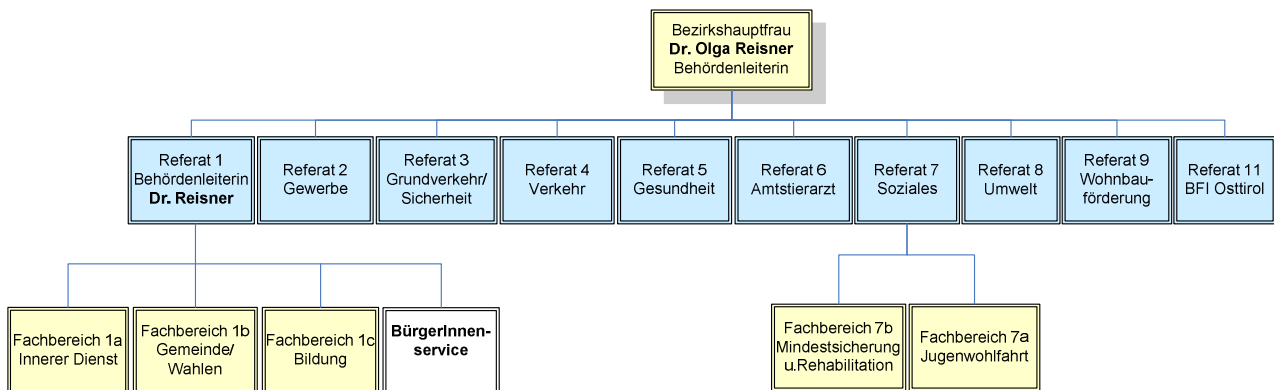


Bild 2: Organigramm der BH Lienz

Behördenleitung Die BH Lienz wird seit 1.6.2010 von Dr.ⁱⁿ Olga Reisner geführt. Stellvertreter der Bezirkshauptfrau ist Dr. Karl Lamp.

BürgerInnenservice Das Organigramm der BH Lienz enthält auch das BürgerInnenservice, welches nicht (mehr) als eigener Fachbereich eingerichtet, sondern unmittelbar dem Referat 1 zugeordnet ist.

Das BürgerInnenservice besteht in der BH Lienz seit dem Jahr 2006. Nach dem Prinzip des „One-Stop-Shops“ und im Sinne einer aktiven KundInnenorientierung wurden im BürgerInnenservice die am meisten nachgefragten Dienstleistungen (z.B. Führerscheine und Reisedokumente) im Eingangsbereich zusammengefasst, um möglichst kurze Wege für die KundInnen zu erreichen.

Aufbauorganisationen der Bezirkshauptmannschaften Der LRH stellt fest, dass sich die Aufbauorganisationen der Bezirkshauptmannschaften unterscheiden. Die BH Lienz ist in zehn Referate gegliedert. Mit Ausnahme der BH Innsbruck-Land (zwölf Referate) bestehen alle anderen Bezirkshauptmannschaften aus acht bis zehn Referaten. Die Anzahl der Fachbereiche/Subreferate reicht von fünf (BH Lienz) bis 14 (BH Reutte).

Große Unterschiede zeigen sich am Beispiel Wohnbauförderung. Neben der BH Lienz ist dieser Bereich nur in der BH Reutte in einem eigenen Referat organisiert. In den anderen Bezirkshauptmannschaften ist die Wohnbauförderung entweder als Fachbereich/Subreferat organisiert oder einem Referat zugeordnet.

Auch die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Referate und Fachbereiche/Subreferate unterscheidet sich teilweise von den anderen Bezirkshauptmannschaften. Dies ist u.a. mit den jeweiligen Qualifikationen der Bediensteten begründbar.

Kanzleiordnung Mit der Kanzleiordnung wird die kanzleimäßige Behandlung der von der Bezirkshauptmannschaft zu besorgenden Aufgaben geregelt. Die derzeit gültige Kanzleiordnung für die BH Lienz hat der damalige Bezirkshauptmann mit Wirkung vom 1.1.2010 erlassen und per E-mail an alle Bediensteten versendet.

ELAK Mit der Umstellung auf den „Elektronischen Akt“ hat die BH Lienz am 1.8.2011 in den Bereichen „Innerer Dienst“ und „BürgerInnenservice“ begonnen. Die gesamte Umstellung der BH Lienz auf den ELAK ist in drei Tranchen bis zum April 2012 geplant.

Anregung Das Amt der Tiroler Landesregierung hat seine Kanzleiordnung mit Wirksamkeit vom 1.10.2011 vor allem in Bezug auf Regelungen des ELAK angepasst. Der LRH regt an, die Kanzleiordnung der BH Lienz ebenfalls an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Stellungnahme der Regierung *Die Anregung über die Anpassung der Kanzleiordnung an den ELAK wird bereits umgesetzt. Bei der letzten BH Konferenz wurde beschlossen, dass die BH Lienz gemeinsam mit der BH Landeck einen entsprechenden Entwurf für alle Bezirkshauptmannschaften ausarbeitet.*

Weiters regt der LRH an, die Kanzleiordnung und die Geschäftseinteilung in elektronischer Form abzulegen, sodass diese allen Bediensteten jederzeit zur Verfügung stehen.

Stellungnahme der Regierung *Der Anregung der digitalen Bereitstellung der Kanzleiordnung und der Geschäftseinteilung für die Bediensteten wird Rechnung getragen.*

Journaldienst Außerhalb der Amtsstunden ist gemäß Erlass Nr. 6 des Landesamtsdirektors bei den Bezirkshauptmannschaften an Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie bei Bedarf auch unter der Woche ein Journaldienst einzurichten. Der Journaldienst hat dringende Angelegenheiten zu bearbeiten, unaufschiebbare Anordnungen zu treffen sowie wichtige Vorfälle, wie etwa Katastrophen, weiterzumelden. Der Journaldienst ist außerhalb der Amtsstunden über die Bezirksleitzentrale der Polizeiinspektion Lienz telefonisch erreichbar.

Die Vorkommnisse während des Journaldienstes werden im elektronischen Journaldienstbuch eingetragen. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren abwechselnd sechs Bedienstete der BH Lienz zum Journaldienst eingeteilt.

Öffentlichkeitsarbeit Die Bezirkshauptfrau hält seit August 2011 wöchentlich Sprechstunden für BürgerInnen des Bezirks Lienz ab. Die Sprechstage finden jeweils freitags von 9 bis 11 Uhr statt. Weiters hat die BH Lienz am 11.11.2011 erstmalig einen „Tag der offenen Tür“ durchgeführt, um der Bevölkerung einen Einblick in die Arbeit der Bezirkshauptmannschaft zu geben.

3.2. Liegenschaften

Die BH Lienz hat ihren Sitz in der Stadtgemeinde Lienz, Dolomitenstraße 3. Die Errichtung des Amtsgebäudes erfolgte in den Jahren 1972 - 1977. Seither wurden keine größeren Investitionen am Gebäude vorgenommen. Der aktuelle Energieausweis des Gebäudes weist einen spezifischen Heizwärmebedarf von 139 kWh/m²a (Kategorie D) aus.

Anregung Dem LRH ist durchaus bewusst, dass die Kosten einer thermischen Sanierung kaum durch geringere Heizkosten amortisiert werden können. Bei allfälligen Sanierungsmaßnahmen sollte dennoch aus ökologischen Gründen auf den Wärmeschutz Bedacht genommen werden.

Stellungnahme der Regierung *Die Anregung, bei allfälligen Sanierungsmaßnahmen auf den Wärmeschutz Bedacht zu nehmen, wird für etwaige künftige Sanierungsmaßnahmen in Evidenz gehalten. Angemerkt wird, dass mit der Ermittlung des Energieausweises (Kategorie D mit 139 kWh/m²a) durch die Abteilung Hochbau der Landesbaudirektion auch entsprechende Sanierungskonzepte zur Verbesserung der bestehenden Werte untersucht wurden. Die drei untersuchten Varianten decken sich mit den Schlussfolgerungen des Landesrechnungshofes. Die einfachste aber auch kostenintensive Möglichkeit des Fenstertausches würde bauphysikalische Probleme verursachen und kann nur in Kombination mit Dämmvarianten (Innen- oder Außendämmung) umgesetzt werden, wobei eine Innendämmung mit den ohnehin bekannten Problemen verbunden ist und eine Außendämmung infolge der Bauart (Skelettbau mit vorgehängten Fassadenelementen aus Stahlbeton) nur äußerst aufwendig ohne Kältebrücken realisierbar wäre.*

Das Referat „Bezirksforstinspektion Osttirol“ ist im angrenzenden, über denselben Ausgang erreichbaren Bundesamtsgebäude (Dolomitenstraße 1) eingemietet. Vermieterin der Büroräume ist die Bundesimmobiliengesellschaft. Das Mietverhältnis besteht seit 1.9.2002 und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der monatliche Hauptmietzins betrug im Jahr 2011 € 2.187,54.

Die Netto-Grundfläche der Räumlichkeiten beträgt im Hauptgebäude 3.088 m² und im Nebengebäude 227 m². Die Nutzflächen der Büroräumlichkeiten betragen 2.048 m².

Die nachstehende Abbildung zeigt eine Übersicht über das Grundstück und das Amtsgebäude der BH Lienz:



Bild 3: Liegenschaft der BH Lienz © 2012 tiris, BEV

Vermietungen In der BH Lienz befinden sich auch zwei Garconnieren (25,88 m² und 26,64 m²), die an eine Bedienstete und einen Forstpraktikanten vermietet sind. Die monatliche pauschalierte Wohnungsvergütung ist nach der zum Zeitpunkt der Zuteilung gültigen Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen, LGBl. Nr. 47/2001, bemessen und betrug zum Prüfzeitpunkt jeweils € 138,08.

Parkplätze Der BH Lienz stehen sieben Kunden- sowie neun Garagenparkplätze für Dienstfahrzeuge und das Privatfahrzeug der Bezirkshauptfrau zur Verfügung. Weiters verfügt die BH Lienz über 44 Parkplätze, wovon drei Parkplätze für die restlichen Dienstfahrzeuge, je zwei Parkplätze für gehbehinderte Bedienstete und die MieterInnen der Garconnieren sowie ein Parkplatz für den Hausmeister reserviert sind. Die verbleibenden Parkplätze werden den Bediensteten der BH Lienz unentgeltlich überlassen.

Der LRH empfahl wiederholt - etwa im Bericht über die Bezirkshauptmannschaft Kufstein im Jahr 2005 - eine landeseinheitliche Regelung für die Bereitstellung von Parkplätzen an Bedienstete hinsichtlich Kostenersatz und Sachbezugsbesteuerung zu treffen. Dieser Forderung kam die Tiroler Landesregierung mit der Verordnung vom 28.9.2010, LGBl. Nr. 61/2010, welche auch Regelungen für Parkplätze enthielt, nach.

Kritik - kein
Parkplatz-
benützungsentgelt Die erwähnte Verordnung sieht monatlich pauschalierte Vergütungen in Höhe von € 30 für Tiefgaragenabstellplätze und überdachte Stellplätze sowie € 15 für Stellplätze ohne Überdachung vor. Der LRH stellte im Zuge der Einschau fest, dass von den Bediensteten kein Parkplatzbenützungsentgelt eingehoben wurde.

*Stellungnahme der
Regierung Zur Kritik der fehlenden Einhebung von Parkplatzbenützungsentgelten wird mitgeteilt, dass seitens der BH Lienz derzeit - unter Zugrundelegung des baurechtlichen Genehmigungskonsenses und einer Bedarfserhebung - an einer neuen Regelung gearbeitet wird.*

3.3. Inventar

InvWEB Seit Beginn des Jahres 2004 wird die Inventarföhrung des Landes Tirol mittels des Inventarprogramms „InvWeb“ geföhrt. Der Einsatz dieses Programms ermöglicht eine landesweit einheitliche Inventarverwaltung. Die diesbezüglichen Organisationsvorschriften sind im Erlass vom 18.8.2005 geregelt.

Der LRH stellt fest, dass vorschriftsgemäß zumindest einmal jährlich (zuletzt im Oktober 2011) eine Prüfung der Inventarbestände durch den Fachbereich Innerer Dienst erfolgte.

OPAC

Bücher werden seit August 2011 über die Landesamtsbibliothek angeschafft und von dieser Dienststelle im Online-Bibliothekskatalog (OPAC) katalogisiert.

3.4. Fuhrpark

Die BH Lienz verfügte zum Prüfzeitpunkt über zehn Dienstfahrzeuge, wobei je ein Fahrzeug für die Bezirkshauptfrau, die Bediensteten der Lebensmittelaufsicht und den Amtstierarzt reserviert ist. Weitere vier Dienstfahrzeuge stehen der BFI Osttirol zur Verfügung. Die restlichen drei Fahrzeuge sowie seit kurzem auch bei Bedarf und Möglichkeit das Dienstfahrzeug der Bezirkshauptfrau, können alle Bediensteten verwenden. Der jeweilige Bedarf ist mittels E-mail an den Fachbereich 1a „Innerer Dienst“, welcher den Fuhrpark elektronisch verwaltet, zu melden.

*Stellungnahme der
Regierung*

Es wird angemerkt, dass die vier Dienstfahrzeuge der BFI Osttirol nicht im Fahrzeugpool der BH Lienz enthalten, sondern der Landesforstdirektion zugeteilt sind.

Die Beschaffung der PKW erfolgt entsprechend dem Erlass Nr. 41 des Landesamtsdirektors vom 17.2.2011 über Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, Springerbetrieb, Garagen und Fahrdienst zentral durch das Sachgebiet Fahrzeug- und Maschinenlogistik des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Kostenentwicklung

In den Jahren 2008 - 2010 entfielen auf die Dienstfahrzeuge der BH Lienz folgende Kilometerleistungen und Ausgaben (Beträge in €):

	2008	2009	2010
Fahrzeuge	10	10	10
Gesamtkilometer	164.332	163.712	191.441
Reparatur- und Instandhaltungskosten	12.312	11.033	11.862
Treibstoffkosten	11.870	9.008	11.388
Unfall- und Reparaturkosten	885	948	552
Versicherung	1.512	1.530	1.870
Steuer	1.761	2.060	2.507
Sonstiges	1.092	983	1.528
Summe	29.432	25.562	29.707

Tab. 2: Anzahl der Fahrzeuge, Kilometerleistung und Fahrzeugkosten der BH Lienz in den Jahren 2008 - 2010.

Entwicklung der Kilometerleistung und Aufwendungen je km

Die Anzahl der gefahrenen Kilometer entwickelte sich im Betrachtungszeitraum von 164.332 km auf 191.441 km. Die Kosten je gefahrenen Kilometer blieben hingegen relativ konstant. So fielen im Jahr 2008 € 0,18/km und in den Jahren 2009 und 2010 jeweils € 0,16/km an. Der LRH weist darauf hin, dass in den dargestellten Kosten der Wertverlust der Fahrzeuge nicht berücksichtigt ist.

Privatkilometerkontingent

Für eine Dienstreise darf unter bestimmten Voraussetzungen die Benützung von privaten Kraftfahrzeugen erfolgen. Hiefür war der BH Lienz jährlich ein Privatkilometerkontingent eingeräumt. In den Jahren 2008 - 2010 wurden diese Kontingente nie ausgeschöpft:

	2008	2009	2010
Privatkilometerkontingent	55.000	55.000	43.700
verbrauchte Privatkilometer	37.651	35.343	26.988

Tab. 3: Verbrauchte Privatkilometer der BH Lienz in den Jahren 2008 - 2010 laut KLR

Der LRH stellt fest, dass sich die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer in der BH Lienz von 37.651 km im Jahr 2008 auf 26.988 km im Jahr 2010 relativ deutlich reduzierte. Dies mag auch in der häufigeren Verwendung von Dienstfahrzeugen (siehe Tab. 2) begründet sein.

Stellungnahme der Regierung

Die Nichtausschöpfung des Privatkilometerentgeltes wird seitens der BH Lienz auf die - entsprechend den Sparsamkeitserwägungen eingeführte - häufige und gut ausgelastete planmäßige Verwendung von Dienstfahrzeugen zurückgeführt.

4. Personal

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan des Landes Tirol sieht für die BH Lienz im Jahr 2011 insgesamt 88 Planstellen vor. Diese verteilen sich zum Prüfzeitpunkt auf die einzelnen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen wie folgt:

	Beamte	Vertragsbedienstete	Summe
A/a	10	2	12
B/b	26	9	35
C/c	5	23	28
D/d		11	11
p		2	2
Summe	41	47	88

Tab. 4: Dienstpostenplan der BH Lienz

Personal

Die Gesamtanzahl von 88 Planstellen ist seit vielen Jahren nahezu unverändert. Sehr wohl aber ergaben sich innerhalb des Dienstpostenplans qualitative Änderungen. Seit der letzten Prüfung durch den LRH (damals LKA) im Jahr 1994 haben sich 15 Planstellen der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe D/d in die Verwendungs-/Entlohnungsgruppen B/b und C/c verschoben.

tatsächliche
personelle
Besetzung

Zum Prüfzeitpunkt waren in der BH Lienz insgesamt 93 Personen (ohne PraktikantInnen) tätig. Davon war rd. ein Viertel teilzeitbeschäftigt, sodass - unter Berücksichtigung der Beschäftigungsausmaße - das Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ) 83,5 betrug.

Bezogen auf die einzelnen Referate und Fachbereiche stellte sich die Personalsituation der BH Lienz wie folgt dar:

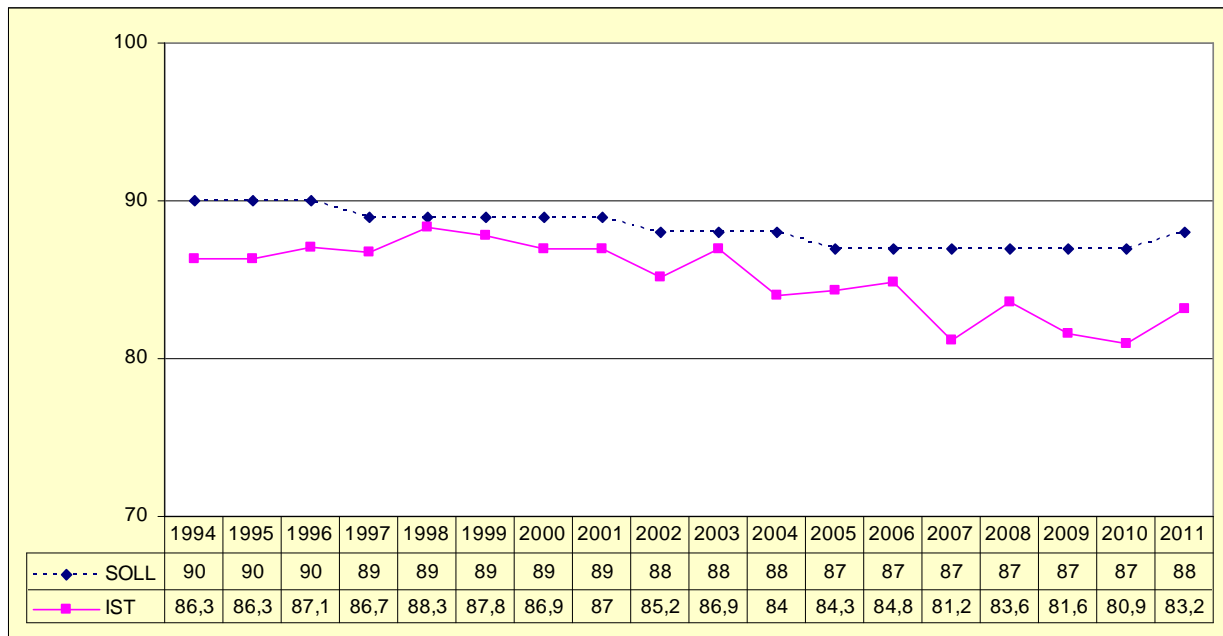
Ref. / FB	Referat / Fachbereich	A/a	B/b	C/c	D/d	p	Gesamt
1	Behördenleitung	1,0		2,0			3,0
	BürgerInnenservice			3,6	2,5		6,1
1a	Innerer Dienst		2,0	3,1	0,8	1,0	6,8
1b	Gemeinde/Wahlen		2,0	0,5			2,5
1c	Bildung		1,9	1,0			2,9
2	Gewerbe/Tourismus	1,0	3,0	2,0	1,0		7,0
3	Grundverkehr/Sicherheit	1,0	1,0	2,5	1,0		5,5
4	Verkehr	1,0	2,0	5,0	2,0		10,0
5	Gesundheit	1,9	3,0	1,6			6,5
6	Amtstierarzt	1,0		1,0			2,0
7a	Jugendwohlfahrt		7,0	1,0	0,5		8,5
7b	Mindestsicherung und Rehabilitation		2,9		1,5		4,3
8	Umwelt	2,0	1,0	1,0	1,5		5,5
9	Wohnbauförderung	1,0	1,3	1,0			3,3
11	BFI-Osttirol	2,0	6,0	1,0	0,6		9,6
Gesamt		11,9	33,0	26,3	11,3	1,0	83,5

Tab. 5: Beschäftigte je Aufgabenbereich und Verwendungs-/Entlohnungsgruppe in der BH Lienz

PraktikantInnen

In der Darstellung nicht enthalten sind zwei juristische VerwaltungspraktikantInnen, welche in den Referaten „Grundverkehr/Sicherheit“ und „Umwelt“ tätig waren, sowie ein Forstpraktikant, welcher der BFI Osttirol zugeteilt war. Die Planstellen dieser PraktikantInnen scheinen im Dienstpostenplan der BH Lienz nicht auf, sondern sind der allgemeinen Verwaltung des Landes Tirol und der Landesforstdirektion zugerechnet.

Personalentwicklung Der Dienstpostenplan der BH Lienz hat sich seit dem Jahr 1994 von 90 auf 88 Planstellen reduziert. Folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Planstellen und der tatsächlich Beschäftigten (VBÄ) in der BH Lienz (Stichtag: 1.1.):



Diagr. 1: Entwicklung der Planstellen und der tatsächlich Beschäftigten in der BH Lienz (inkl. BFI)

Die zuletzt erfolgte Erhöhung um eine Planstelle auf 88 Planstellen ist mit der Regionalisierung der Behindertenhilfe zu erklären. Die BH Lienz erhielt - wie auch andere Bezirkshauptmannschaften - im Zuge der Regionalisierung eine zusätzliche Planstelle, welche zuvor der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung zugeordnet war.

Das Diagramm zeigt sehr deutlich, dass die zur Verfügung gestandenen Planstellen in den letzten Jahren größtenteils nicht ausgeschöpft wurden. So waren etwa mit Stichtag vom 1.1.2011 4,8 Planstellen nicht besetzt. Diese „Reserve“ ergab sich einerseits durch die seit 30.6.2006 nicht besetzte Planstelle eines Fahrers und andererseits durch die vielen Teilzeitbeschäftigten, wodurch mehrere Planstellen nicht vollständig belegt waren.

Bezirksvergleich Folgende Darstellung zeigt einen Vergleich der Planstellen aller Bezirkshauptmannschaften im Verhältnis zu den EinwohnerInnen mit Stichtag 1.1.2011:

	Innsbruck	Kufstein	Schwaz	Kitzbüchel	Imst	Lienz	Landeck	Reutte
Planstellen	183,5	117,0	102,0	90,5	90,0	88,0	87,5	69,0
EinwohnerInnen	165.915	100.507	79.034	61.786	57.322	49.691	43.959	31.687
EinwohnerIn je Planstelle	904	859	775	683	637	565	502	459

Tab. 6: Planstellen und EinwohnerInnen je Bezirkshauptmannschaft und Bezirk per 1.1.2011

Beim Vergleich der EinwohnerInnen eines Bezirks und der Anzahl der Planstellen in der betreffenden Bezirkshauptmannschaft zeigt sich ein deutlicher Skaleneffekt. Einwohnerstarke Bezirke benötigen für die Leistungserbringung deutlich weniger Planstellen je EinwohnerIn als einwohnerschwache Bezirke wie Reutte, Landeck oder Lienz.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass bei dieser Betrachtung die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede der Bezirke nicht zum Ausdruck kommen. Auch die teilweise unterschiedlichen Aufgabenzuordnungen auf die Bezirkshauptmannschaften sind nicht berücksichtigt. So ist beispielsweise die BH Innsbruck-Land nicht mit der Wohnbauförderung befasst oder sind nicht allen Bezirkshauptmannschaften baubehördliche Gemeindeverfahren (siehe Pkt. 8) übertragen.

Trotz dieser Einschränkungen ist die Bandbreite innerhalb der Bezirkshauptmannschaften beträchtlich und sollte bei der Erstellung der Stellenpläne auch Berücksichtigung finden.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregung des Landesrechnungshofes, bei der Erstellung der Stellenpläne künftighin auch die Einwohnerzahl in den Bezirken als Planungskriterium heranzuziehen, wird von der Landesregierung zur Kenntnis genommen.

5. Amtskasse und Buchhaltung

5.1. Kassenwesen

Barkassen	<p>Der LRH führte am 10.10.2011 eine Kassenprüfung durch. Dabei fanden die Prüfer des LRH einen Barbestand in Höhe von € 2.233,01 vor. Weiters verfügen vier Bedienstete des BürgerInnenservice über Vorschüsse in Höhe von jeweils € 300 welche idR täglich mit der Hauptkasse abgestimmt werden. Unter Berücksichtigung dieser Vorschüsse stellte der LRH Summengleichheit zwischen IST- und SOLL-Bestand laut Buchhaltung fest.</p> <p>Über eine weitere Nebenkasse des Referats „Gesundheit“ werden Impfgebühren eingehoben. Diese Einnahmen werden fallweise an die Hauptkasse abgeführt. Der bei der Prüfung festgestellte Kassenbestand in Höhe von € 261 stimmte mit den im Referat geführten Aufzeichnungen überein.</p>
Bankkonten	<p>Die drei Bankkonten der BH Lienz wiesen am 10.10.2011 ein Gesamtguthaben in Höhe von € 175.022,72 auf. Dieses Guthaben war auf Girokonten bei verschiedenen Banken (Hypo Tirol Bank AG/Geschäftsstelle Lienz, Raiffeisen-Landesbank Tirol AG/Bankstelle Lienz und Lienzer Sparkasse AG) veranlagt und in gleicher Höhe auf den entsprechenden Buchhaltungskonten verbucht.</p> <p>Über diese Bankkonten werden hauptsächlich die Einnahmen aus Strafen und Gebühren sowie „kleinere“ Ausgaben abgewickelt. Größere Auszahlungen werden hingegen über das Konto ordinario des Landes durchgeführt. Aus Gründen der Liquiditätsstärkung des Landes werden auf das erwähnte Landeskonto regelmäßig Guthaben abgeführt, so dass sich auf den drei Girokonten meist keine großen Guthaben befinden.</p>
Zinssätze	<p>Die Zinssatzkonditionen hat die BH Lienz mit den jeweiligen Kreditinstituten zu verhandeln. Bei einem Kreditinstitut fiel auf, dass der Habenzinssatz mit 0,25 % und der Sollzinssatz mit 7,25 % deutlich von den Zinssätzen der beiden anderen Kreditinstitute abwichen. Noch während der Einschau wurden die Zinssätze an das Zinsniveau der beiden anderen Kreditinstitute angeglichen.</p>

In diesem Zusammenhang stellt der LRH fest, dass mit einem Kreditinstitut eine Zinsgleitklausel in Form einer Bindung der Zinssätze an den 1-Monats-EURIBOR (mit Auf- und Abschlag) vereinbart ist. Diese Regelung bewirkt eine laufende, automatische Anpassung der Zinssätze bei Veränderung der Bezugsgröße.

Anregung Der LRH regt an, eine solche Zinsgleitregelung auch mit den beiden anderen Kreditinstituten zu vereinbaren.

Stellungnahme der Regierung Die Anregung, eine Zinsgleitregelung mit allen Kreditinstituten zu vereinbaren, mit denen die BH Lienz in Geschäftsbeziehung steht, wird umgesetzt.

Aufgrund des geringen Marktzinsniveaus in den beiden letzten Jahren und der relativ geringen Bestände waren auch die Zinserträge zuletzt sehr gering. Sie betragen im Jahr 2010 für alle drei Girokonten (nach Abzug der KEST) insgesamt € 255,10 und in den ersten drei Quartalen des Jahres 2011 insgesamt € 449,73.

Mit diesen Zinserträgen konnten die anfallenden Bankspesen bei weitem nicht gedeckt werden. Den Zinserträgen stand im Vergleichszeitraum ein Spesenaufwand in Höhe von insgesamt € 8.757,88 und € 6.914,23 gegenüber.

**Zeichnungs-
berechtigung** Für alle Bankkonten der BH Lienz gilt eine Kollektivzeichnung. Zeichnungsberechtigt sind die Bezirkshauptfrau oder ihr Stellvertreter gemeinsam mit einem/r Bediensteten der Amtskasse/Buchhaltung.

**unvermutete
Kassenprüfungen** Nach der Vorschrift über die Führung von Kassen⁴ hat der Dienststellenleiter oder ein von ihm beauftragter, nicht mit Kassengeschäften betrauter Bediensteter mehrmals während des Jahres unvermutet Kassenprüfungen durchzuführen.

**Kritik - zu wenige
Kassenprüfungen** Der LRH stellt diesbezüglich fest, dass solche Kassenprüfungen seit Mitte des Jahres 2006 lediglich viermal (11.2.2009, 16.9.2009, 23.11.2010 und 14.4.2011) vorgenommen wurden.

Stellungnahme der Regierung Die Durchführung unvermuteter Kassenprüfungen wird durch den Innendienstleiter vermehrt in einem intern festgelegten Prüfmodus erfolgen.

⁴ herausgegeben von der Abteilung Finanzen am 13.12.2005, Zl. VII-1/313-212.

Sparbücher	Im Tresorschrank der Amtskasse befanden sich auch drei Sparbücher. Diese lauteten auf den Namen von zwei minderjährigen Personen, für welche die BH Lienz als Jugendwohlfahrtsträgerin die Obsorge übernommen hat. Auf einem Sparbuch befand sich eine Einlage von € 1.000. Auf den beiden anderen Sparbüchern betrug das Guthaben zum Prüfzeitpunkt insgesamt € 13.753,35. Darauf wurden laufend Einzahlungen getätigt.
Bankgarantien	Weiters hat der LRH im Tresor elf rechtsgültige Bankgarantien mit einem Haftungsbetrag in Höhe von insgesamt € 232.267,28 vorgefunden. Diese behördlich auferlegten Garantien dienen grundsätzlich als Sicherstellung zur Erfüllung bestimmter Auflagen. Erlassgemäß ⁵ waren sämtliche Bankgarantien im Original vorhanden, in einem Verzeichnis erfasst und zum Prüfzeitpunkt noch zu Recht in Bestand. Abgelaufene oder nicht mehr zur Auflagenerfüllung benötigte Bankgarantien wurden den Parteien oder den betreffenden Banken zurückgegeben.
Drucksorten	Neben den laufend verwendeten und ordnungsgemäß dokumentierten streng verrechenbaren Drucksorten (Kassenblöcke, Sicherheitsleistungsblöcke, Organmandatsblöcke) befand sich im Tresor auch eine Vielzahl von nicht mehr verwendeten Drucksorten. Noch im Zuge der Prüfung vernichteten Bedienstete des zuständigen Referats einen Teil dieser Dokumente (Aufenthaltstitel, Konventionsreisedokumente, Fremdenpässe, Lichtbildausweise für Fremde). Über die Notwendigkeit weiterer, ebenfalls nicht mehr verwendbarer Drucksorten (z.B. Wiegeblöcke, Gutscheine für Treibstoffbezug im Gesamtwert von ATS 100.000 im Rahmen der Flüchtlingshilfe) wird noch zu entscheiden sein.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Im Hinblick auf die Vielzahl an vorhandenen nicht mehr verwendeten Drucksorten erfolgt eine Aussortierung.</i>

5.2. Gebarungsübersicht

Landeshaushalt	Im Abschnitt 03 des Landeshaushalts stehen den Bezirkshauptmannschaften bestimmte Finanzpositionen, über welche sie anweisungsberechtigt sind, zur Verfügung. Weiters sind sie ermächtigt, auch bestimmte Finanzpositionen von Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung mit zu bewirtschaften.
----------------	---

⁵ Erlass von LHStv Eberle vom 18.12.2003 über die Verwahrung von Bankgarantien, Zl. VII-1/313/90.

In den Jahren 2008 - 2010 hat die BH Lienz Ausgaben und Einnahmen im folgenden Ausmaß für die jeweiligen Landesabteilungen verrechnet (Beträge in €):

AWST	Ausgaben	2008	2009	2010
3500	Abt. Landesveterinärdirektion	30.835	30.749	30.927
5100	Abt. Soziales	229.575	223.518	241.800
5200	Abt. Jugendwohlfahrt	720.253	888.375	970.326
5300	Abt. Landessanitätsdirektion	13.213	15.480	13.624
7004	Bezirkshauptmannschaft	537.435	548.809	620.825
	Summe Ausgaben	1.531.311	1.706.931	1.877.502
AWST	Einnahmen	2008	2009	2010
2220	Abt. Verkehrsrecht	73.148	84.866	75.122
3500	Abt. Landesveterinärdirektion	20.899	20.917	23.491
4500	Abt. JUFF	3.825	2.430	1.390
5100	Abt. Soziales	373.814	320.351	372.751
5200	Abt. Jugendwohlfahrt	35.251	38.713	58.535
5300	Abt. Landessanitätsdirektion	2.477	4.408	3.234
7000	Abt. Finanzen	176.961	154.882	163.061
7004	Bezirkshauptmannschaft	555.882	586.605	708.995
8070	Abt. Umweltschutz	6.865	6.465	6.202
	Summe Einnahmen	1.249.122	1.219.637	1.412.780

Tab. 7: Ausgaben und Einnahmen der BH Lienz 2008 - 2010.

Der LRH weist darauf hin, dass diese Ergebnisse im Rechnungsabschluss des Landes Tirol für die Jahre 2008 und 2009 ausgaben- und einnahmenseitig um jeweils insgesamt € 54.368 (2008) und € 66.797 (2009) höher sind. Der LRH hat in seiner Darstellung - im Sinne der Vergleichbarkeit und Transparenz - die entgangene Vorsteuer für den Sozial- und Jugendwohlfahrtsbereich nicht berücksichtigt. Durch eine verrechnungstechnische Änderung im Landeshaushalt wird diese abgangsneutrale Vorsteuerverrechnung seit dem Jahr 2010 einheitlich im Abschnitt 99 (bisher in den jeweiligen Abschnitten) ausgewiesen.

Gesamtausgaben

Im Vergleichszeitraum haben sich die Gesamtausgaben um 22,6 % erhöht. Diese Steigerung war insbesondere auf die Entwicklung der beiden ausgabenstärksten Bereiche zurückzuführen. Sowohl die Ausgaben für verschiedene Erziehungsmaßnahmen (Jugendwohlfahrt) als auch der Amtssachaufwand (z.B. Reisedokumente, Begutachtungsplaketten, Portoentgelte, Energiebezüge, Reinigung usw.) erhöhten sich kontinuierlich und teils deutlich. Die Gründe hierfür sind den einzelnen Abschnitten dieses Berichts zu entnehmen.

Gesamteinnahmen Bei den Gesamteinnahmen fiel die Erhöhung mit 13,1 % etwas geringer aus. Etwas mehr als die Hälfte aller Einnahmen bezog sich auf die Erlöse aus Verwaltungsstrafen und Gebühren. Höhere Einnahmen erlöste die BH Lienz weiters aus Verfahrenskosten, aus dem Verkauf von Begutachtungsplaketten und aus Kostenersätzen im Sozial- und Jugendwohlfahrtsbereich.

Die deutliche Steigerung der Einnahmen im Jahr 2010 gegenüber dem Vorjahr lässt sich teilweise auf eine höhere Anzahl von Passanträgen und höhere Straf gelderlöse zurückführen.

5.3. Straf geldverrechnung

Die dem Land Tirol zustehenden Straf gelder aus Verwaltungsüber tretungen werden haushaltsmäßig vereinnahmt, während die sonstigen Straf gelder auf Verrechnungskonten zu erfassen und einmal monatlich an die jeweiligen EmpfängerInnen weiterzuleiten sind.

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die in den Jahren 2008 - 2010 eingehobenen Straf gelder der BH Lienz und wer auf welcher gesetzlichen Basis die Straf geldeinnahmen erhält (Beträge in €):

Gesetzliche Grundlage	Empfänger	2008	2009	2010
StVO (Landesstraßen)	Abt. Landesbaudirektion	52.304	67.626	69.125
Führerscheingesezt, IG-Luft, Abfallwirtschaftsgesezt u.a.	Bezirkshauptmannschaft (Behördenaufwand)	89.123	82.478	91.571
KFG, Landes-Polizeigesezt u.a. (gemäß § 15 VStG)	Abt. Soziales	316.548	277.588	346.840
Tiroler Abfallwirtschaftsgesezt	Abt. Umweltschutz	6.865	6.465	6.202
Tiroler Jugendschutzgesezt	Abt. JUFF	3.825	2.430	1.390
Forstgesezt	Abt. Landesforstdirektion	2.725	3.223	5.607
Wasserrechtsgesezt	Abt. Landesbaudirektion	0	4.730	4.030
Tiroler Naturschutzgesezt	Tiroler Naturschutzfonds	5.080	12.990	15.269
	Zwischensumme Land Tirol	476.470	457.530	540.035
StVO (Bundesstraßen)	BM f. Verkehr, Innovation und Technologie	439.813	469.133	467.168
StVO (20 % Anteil)	BM f. Inneres	149.792	165.275	168.450
Tierseuchengesezt	BM f. Gesundheit	500	150	0
	Zwischensumme Bund	590.105	634.558	635.618
StVO (Gemeindestraßen)	versch. Gemeinden	222.508	150.778	136.395
Tiroler Parkabgabegesezt	versch. Gemeinden	32.609	29.997	33.271
	Zwischensumme Gemeinden	255.117	180.775	169.666

Gesetzliche Grundlage	Empfänger	2008	2009	2010
StVO (Autobahnen/Schnellstraßen)	ASFINAG	6.310	4.948	16.150
Bundesstraßen-Mautgesetz	ASFINAG	240	480	240
StVO (Sondermautstraßen)	Felbertauernstraße AG	33.642	39.717	45.603
Güterbeförderungsgesetz	Österr. Verkehrssicherheitsfonds	12.487	12.956	5.074
Ausländerbeschäftigungsgesetz	Arbeitsmarktservice	3.827	5.360	2.510
Gewerbeordnung	Tiroler Wirtschaftskammer	29.199	25.829	17.735
Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz	versch. Tourismusverbände	7.731	6.445	2.875
Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern	Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern	0	450	2.150
	Zwischensumme div. Empfänger	93.437	96.185	92.337
	Summe Strafgeelder	1.415.128	1.369.048	1.437.655

Tab. 8: Strafgeeldeinnahmen der Jahre 2008 - 2010

Widmung

Der Verwendungszweck und die EmpfängerInnen von einzelnen Strafgeeldern sind in den erwähnten Materiengesetzen normiert. Die Widmungen der verschiedenen Strafgeelder sind im BHIS mittels Codes hinterlegt.

Sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, fließen gemäß § 15 VStG die Strafgeelder sowie der Erlös verfallener Sachen dem Land für Zwecke der Sozialhilfe oder - im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion - dem Bund zu (subsidiäre Generalklausel). Bei der BH Lienz kamen im Betrachtungszeitraum Strafgeelder in Höhe von durchschnittlich rd. € 310.000 pro Jahr der Sozialhilfe zugute.

Diese generelle Regelung kommt hauptsächlich bei Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz und dem Landespolizeigesetz zu tragen. Diesem Grundsatz entsprechend hätten auch die Strafgeelder aus Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz oder dem Tiermaterialien-gesetz - wegen fehlender gesetzlicher Widmung - der Sozialhilfe zufließen müssen. Stattdessen verein-nahmte die BH Lienz die erwähnten Strafgeelder im Teilabschnitt 58 „Maßnahmen der Veterinärmedizin“ auf der Finanzposition 2/581001-8811000 „Strafgeelder“.

Anregung

Wenn auch die Gesamterträge dieser Strafgeelder mit € 4.020 (2008 - 2010) sehr gering waren, regt der LRH an, künftig die Strafgeelder aus Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz oder dem Tiermaterialien-gesetz gemäß § 15 VStG der Sozialhilfe zuzuordnen.

Stellungnahme der Regierung

Strafgeelder aus Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz oder dem Tiermaterialien-gesetz werden ab sofort nach § 15 des Verwaltungs-straftgesetzes 1991 der Sozialhilfe zugeordnet.

Verkehrsdelikte	Der Großteil der Strafgeleinnahmen resultiert aus Verkehrsdelikten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) und dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG). Im Jahr 2010 betrug allein die eingehobenen StVO-Strafgelder insgesamt € 902.891, das sind rd. zwei Drittel aller Strafgele. Davon erhielt - entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen - rd. die Hälfte der Bund.
StVO-Strafgelder	<p>Die StVO-Strafgelder sind gemäß § 100 Abs. 7 StVO grundsätzlich dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Dieser soll die Strafgele für die Straßenerhaltung, für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung sowie für Maßnahmen zur Verkehrsüberwachung verwenden.</p> <p>Von dieser generellen Regelung ausgenommen sind jedoch Verwaltungsübertretungen, die auf Straßenstücken von aufgelassenen Bundesstraßen begangen wurden. Bekanntlich hat der Bund mit Wirksamkeit vom 1.4.2002 bestimmte Bundesstraßen in das Eigentum und die Verantwortung der Länder übertragen (= sogenannte Landesstraßen B)⁶. Strafgele, die auf solchen „veränderten“ Bundesstraßen eingehoben werden, sind weiterhin an den Bund abzuführen.</p> <p>Für die „entgangenen“ Strafgele erhielten die Länder - unabhängig von den an den Bund überwiesenen Strafgele - bis zum Jahr 2007 einen pauschalen Ausgleich in Form eines gesetzlich fixierten Zweckzuschusses⁷, wobei keine Einschränkung lediglich auf „veränderte“ Bundesstraßen gegeben war. Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2008 erfolgte die Umwandlung bzw. Einrechnung dieses Zweckzuschusses in die Ertragsanteile (ohne Zweckbindung). Die Ausnahmeregelung in § 100 Abs. 7 StVO blieb hingegen unverändert bestehen.</p> <p>Die Länder haben daher die Lasten für die Erhaltung der Landesstraßen B im jeweils zu verhandelnden Finanzausgleich (mit) zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die StVO-Strafgelder - nicht nur im Bezirk Lienz - ständig steigen.</p>
Verteilung der Strafgele	Wie erwähnt, sind die StVO-Strafgelder zweckgebunden zu verwenden. In der StVO ist jedoch weiters normiert, dass der Bund zur Abdeckung ihres Personal- und Sachaufwandes 20 % der Strafgele aus jenen Verwaltungsübertretungen, die von Organen der Bundespolizei wahrgenommen werden, erhält (§ 100 Abs. 10 StVO).

⁶ Bundesgesetz über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002 (Bundesstraßen-Übertragungsgesetz).

⁷ § 4a Zweckzuschussgesetz 2001; beispielsweise für das Jahr 2007 insgesamt 545 Mio. €, davon Land Tirol 67,7 Mio. €.

Dieser Anteil betrug im Betrachtungszeitraum im Bezirk Lienz durchschnittlich rd. € 160.000 pro Jahr.

Die StVO enthält - im Gegensatz zu einigen anderen Gesetzen (z.B. Führerscheingesetz, Forstgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Güterbeförderungsgesetz) - jedoch keine Regelung für die Abgeltung jenes Aufwandes, den die erstinstanzliche Strafbehörde zu tragen hat.

Der LRH verweist diesbezüglich auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20.5.2010, mit dem sie für die Abgeltung des Aufwandes der erstinstanzlichen Strafbehörden einen 20 %igen Anteil der aus der StVO resultierenden Strafgebühren forderten. Diese Forderung blieb bislang allerdings ebenso ungehört wie jene nach einer Erhöhung der von den Bestraften zu leistenden Verfahrenskostensätze.

*Stellungnahme der
Regierung*

Die BH Lienz hält im Hinblick auf die Verteilung der Strafgebühren fest, dass der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2010, mit dem für die Abgeltung des Aufwandes der erstinstanzlichen Strafbehörden ein 20%-iger Anteil der aus der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) resultierenden Strafgebühren gefordert wurde, ausdrücklich begrüßt wird.

Gesamtausmaß der
Strafgebühren

Das Gesamtausmaß der Strafgebühren war im Betrachtungszeitraum in etwa gleich hoch. In der Detailbetrachtung war insbesondere der deutliche Rückgang der Verwaltungsübertretungen nach der StVO auf Gemeindestraßen auffallend, während sich andererseits die Übertretungen nach der StVO auf Bundesstraßen (2008/2009) und nach dem KFG (2009/2010) deutlich erhöhten.

Der LRH stellt fest, dass in den ersten drei Quartalen des Jahres 2011 die Strafgebühreneinnahmen mit € 1.337.320 bereits annähernd das Niveau der Vorjahre erreichten. Verhältnismäßig hoch waren die Übertretungen nach der StVO auf Bundesstraßen mit € 548.852 und nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit € 11.806. Diese Entwicklung ist insbesondere auf die deutlich höhere Anzahl von Anzeigen für Verkehrsdelikte sowie die vermehrte Strafverfolgung vor allem von italienischen VerkehrssünderInnen zurückzuführen (ausführlicher siehe Pkt. 10.1.).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Strafgebührenteilung aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Widmungsbestimmungen (z.B. verschiedene Aufteilungsschlüssel oder EmpfängerInnen usw.) sehr komplex ist.

5.4. Verrechnungskonten

Die voranschlagsunwirksame Gebarung wird grundsätzlich über sogenannte Verrechnungskonten abgewickelt. Neben der Bargeld- und Bankgebarung werden auf diesen Konten beispielsweise auch geleistete Vorschüsse, das Bankomat- und Kreditkarteninkasso oder Verwahrnisse für Dritte, wie etwa Strafgebühren für andere Rechtsträger, verrechnet. Der LRH überzeugte sich, dass die Buchhaltung in regelmäßigen Abständen diese Konten abstimmt und entsprechende Auswertungen den jeweiligen Referaten für Kontrollzwecke zukommen ließ.

3670 709
Sicherheits-
leistungen

Der LRH stellt fest, dass das Konto 3670 709 mehrere, teilweise im Jahr 2010 erlegte Sicherheitsleistungen enthielt. Nach § 37 VStG wird die Sicherheit frei, wenn das Verfahren eingestellt wird, die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist oder nicht binnen sechs Monaten der Verfall ausgesprochen wurde.

Bei den noch unerledigten „alten“ Fällen handelte es sich vielfach um eingehobene Sicherheitsleistungen infolge von Übertretungen gemäß § 120 Fremdenpolizeigesetz 2005. Die entsprechenden Verfahren waren zwar durchwegs rechtswirksam beendet (Ermahnung), die Rücküberweisungen der Sicherheitsleistungen an die Betroffenen konnten aber trotz schriftlicher Aufforderungen mangels Kenntnis einer Kontonummer nicht vorgenommen werden. Für diese Sicherheiten wird der Verfall auszusprechen sein.

*Stellungnahme der
Regierung*

Der Hinweis, auf Aussprache des Verfalls bei „alten“ Fällen von eingehobener Sicherheitsleistung infolge von Übertretungen gemäß § 120 Fremdenpolizeigesetz, wird umgesetzt.

3670 707
Verfüungsmittel

Entsprechend dem Erlass des Landesamtsdirektors vom 9.8.1982 werden Verfügungsmittel als zweckfreie Ansätze verstanden, die den jeweiligen Organen zur Verfügung stehen. Diese Mittel stellen eine Ausnahme vom allgemeinen Budgetgrundsatz der qualitativen Spezialität dar und dienen zur Deckung von Aufwendungen, die sich aus der Führung des Amtes des verfügungsberechtigten Organwalters ergeben.

Die Bezirkshauptfrau von Lienz erhält Verfügungsmittel von jährlich € 4.686,76. Diese Mittel werden der BH Lienz vierteljährlich - zu Beginn des jeweiligen Quartals - zugeteilt und über das Konto 3670 707 verrechnet. Zum Prüfzeitpunkt war ein Restbetrag von € 681,55 für das Jahr 2011 noch nicht verwendet.

Die Mittel wurden für repräsentative, kulturelle und soziale Zwecke, wie Pokal- und Eintrittspenden, Blumenspenden, Arbeitsessen, Geschenke für bestimmte Personen oder Beiträge für verschiedene Veranstaltungen usw., verwendet. Einzelne Leistungen betrafen Veranstaltungen von Bediensteten der BH Lienz (Betriebsausflug, Waldausflug, Weihnachtsfeier) oder die Einstandsfeier der Bezirkshauptfrau (Teilbetrag Musik).

Der LRH überzeugte sich, dass sämtliche Auszahlungen in der Buchhaltung ordnungsgemäß belegt waren. In zusätzlich geführten Aufzeichnungen war die Verwendung der Mittel sehr übersichtlich und transparent dokumentiert.

Kontenrahmen -
Anregung

Der LRH stellt fest, dass der Kontenrahmen der BH Lienz auch einige Verrechnungskonten enthielt, auf denen seit mehreren Jahren keine Buchungen mehr vorgenommen wurden. In diesen Fällen werden die entsprechenden Konten wegen Auflösung einer Kasse (2040 750) und von zwei Girokonten (2131 751 und 2135 751) nicht mehr benötigt. Der LRH regt an, den Stammdatensatz entsprechend zu bereinigen.

Stellungnahme der
Regierung

Die Verrechnungskonten 2040 750 (BFI Sillian; für die Handverlagsgebarung) und 2135 751 (Raiba Jungholz 924324 BH Lienz; für das Inkasso von Strafgeldern aus Deutschland in D-Mark) sind seit 20. März 2003 nicht mehr bebuchbar, da sie mit einer Buchungssperre versehen wurden. Beim Verrechnungskonto 2131 751 (SpKa Lienz 0000012658 BH Lienz GAF; Gemeindeausgleichsfonds) gilt seit 28. April 2005 eine Buchungssperre. Die Buchungssperren wurden im Zusammenhang mit der Schließung der BFI Sillian, der Euro-Einführung (seither bestand nach einer Übergangsphase wegen ausständiger Ratenzahlungen an einer Bankverbindung in Jungholz kein Bedarf mehr) bzw. den organisatorischen Änderungen beim Gemeindeausgleichsfonds (Konzentration bei der Abteilung Gemeindeangelegenheiten) gesetzt.

In solchen Fällen ist es üblich, Konten durch eine Buchungssperre zu inaktivieren, aber nicht zu löschen. Das Löschen der Stammdaten erfolgt in SAP erst durch den Schritt der "Archivierung". Dazu besteht derzeit keine Notwendigkeit. SAP hat genügend Speicherkapazität, um Stammdaten vorläufig sichtbar zu belassen (zurück bis zur SAP-Einführung im Jahre 1999). Eine Archivierung kann nicht auf Ebene der Bezirkshauptmannschaft, sondern müsste zentral durch die Abteilung Buchhaltung erfolgen.

5.5. Überwachungslisten

In allen Bezirksverwaltungsbehörden Tirols befindet sich das EDV-Programm Bezirkshauptmannschaft-Informationssystem (BHIS) im Einsatz. Dieses Programm unterstützt die Erstellung der erforderlichen Dokumente und überwacht auch die Einzahlung der Strafen und Gebühren bis zur vollständigen Abstattung. Das BHIS unterstützt auch das Mahnwesen.

Der Fachbereich 1a „Innerer Dienst“ generiert in regelmäßigen Abständen sogenannte Rückstandsausweise (Rückstandslisten, Vollzugslisten) und legt diese den jeweiligen Referaten für Kontrollzwecke vor. Die Referate haben diese Listen entsprechend zu dokumentieren und dem Fachbereich Innerer Dienst wieder zurück zusenden. Der LRH konnte sich anhand der aktuellen Listen überzeugen, dass die Bediensteten ihre diesbezüglichen Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen haben.

Auswertung aller
offenen
Forderungen

Im BHIS sind seit mehreren Jahren unerledigte Forderungen enthalten. Die Forderungen reichten bis in das Jahr 2001 zurück. Der LRH forderte im Zuge der Prüfung eine „Auswertung aller offenen Salden“ an und übermittelte diese Listen den betreffenden Referaten, um die Rechtmäßigkeit der offenen Forderungen zu prüfen. Dabei stellten die jeweiligen Referate fest, dass der Großteil der Forderungen zurecht bestand und der betreffende Akt in Bearbeitung war. Es waren entweder verschiedene Verfolgungshandlungen (z.B. Aufforderung zum Strafantritt, Strafvollzugsersuchen im Rahmen der Amtshilfe oder nach Deutschland) gesetzt, Teilzahlungsvereinbarungen getroffen oder zum Prüfzeitpunkt keine Verfolgungshandlungen (z.B. unbekannter Aufenthalt des Beschuldigten, Haftunfähigkeit) möglich.

Einzelne Fälle waren allerdings bereits aktenmäßig beendet oder deren Verfolgung und Eintreibung erfolglos geblieben. In diesen Fällen war eine Bereinigung im BHIS vorzunehmen.

In rd. 20 Fällen wurde festgestellt, dass die Forderungen infolge Verfolgungsverjährung abzuschreiben waren, da beispielsweise kein Vollstreckungsübereinkommen mit dem jeweiligen Heimatstaat des/der Verpflichteten bestand oder kein Vollstreckungsersuchen nach Deutschland möglich war. Außerdem waren einzelne Forderungen aktenmäßig bereits abgeschlossen. Diese Forderungen wurden im Zuge der Einschau bereinigt.

Anregung Der LRH regt an, eine „Auswertung aller offenen Salden“ in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu erstellen. Sie kann den jeweiligen Referaten eine Unterstützung in der Bearbeitung offener Forderungen sein.

Stellungnahme der Regierung *Die Anregung wurde umgesetzt, die regelmäßige Auswertung aller offenen Salden wurde bereits veranlasst.*

6. Kosten- und Leistungsrechnung

KLR Die Kosten- und Leistungsrechnung (kurz: KLR) befasst sich mit internen Wertbewegungen und liefert einen Überblick über die Kosten der Leistungen, die eine Organisationseinheit (z.B. Bezirkshauptmannschaft) erbringt. Durch systematische Auswertung von Kosten und Leistungen erhalten die Verantwortlichen regelmäßig Informationen zur Steuerung der Organisationseinheit. Bei Bezirkshauptmannschaften kann die KLR zu Kontrollzwecken, zum Vergleich mit anderen Bezirkshauptmannschaften oder Organisationseinheiten und für Periodenvergleiche verwendet werden. Die Bezirkshauptleute erhalten seit dem Jahr 2006 in regelmäßigen Abständen Auswertungen zur KLR in Form eines standardisierten Berichtshefts.

Leistungen Im Zuge der Einführung der KLR wurden die einzelnen Leistungen der jeweiligen Organisationseinheiten als Kostenträger definiert. Die Leistungen der Organisationseinheiten der Landesverwaltung können zu Leistungsgruppen zusammengefasst werden.

Personal Die KLR gibt neben Kosten- und Erlösdarstellungen der einzelnen Leistungen einen Überblick über die personelle Kapazitätsverteilung je Leistungsgruppe. Nachfolgende Darstellung zeigt die Kapazitätsverteilung des Jahres 2010 der BH Lienz im Vergleich zu anderen Bezirkshauptmannschaften (Werte in Stunden und %):

Leistungsgruppe	BH Lienz		BH gesamt		
	absolut	relativ	absolut	% von	% bis
Verkehrs- und Führerscheinwesen	19.616	14,0%	233.443	12,7%	19,2%
Jugendwohlfahrt	14.689	10,5%	179.801	8,4%	16,2%
Gewerbe	12.713	9,1%	148.273	9,1%	13,0%
Interne Leistungen	17.995	12,9%	146.581	7,3%	12,9%
Forst	15.801	11,3%	106.845	5,4%	11,3%
Natur- und Umweltschutz	6.749	4,8%	95.452	4,3%	9,6%
Fremdenwesen	5.934	4,2%	75.263	3,4%	7,7%
Sozialhilfe	3.370	2,4%	74.266	2,4%	7,2%
Gesundheitswesen	6.572	4,7%	69.290	3,9%	5,9%
Personaldokumente	5.610	4,0%	49.456	1,9%	4,7%

Leistungsgruppe	BH Lienz		BH gesamt		
	absolut	relativ	absolut	% von	% bis
Wohnbauförderung	5.724	4,1%	37.512	2,6%	4,1%
Gemeindeservice	4.066	2,9%	30.898	1,4%	2,9%
Grundverkehr	2.742	2,0%	29.881	1,1%	3,1%
Schulwesen	3.731	2,7%	27.118	1,7%	2,7%
Lebensmittelkontrolle	3.130	2,2%	26.705	1,1%	2,4%
Amtstierärzte	4.401	3,1%	25.428	1,1%	3,1%
Jagd, Fischerei, Abschussplan	1.601	1,1%	17.985	0,7%	2,1%
Logopädie	1.702	1,2%	17.297	0,9%	1,5%
Waffenwesen	265	0,2%	14.616	0,2%	1,6%
Bezirkshauptmann	580	0,4%	9.646	0,4%	2,0%
Sonderkindergärten	1.531	1,1%	9.510	0,6%	1,2%
Katastrophenabwehr	425	0,3%	5.974	0,0%	1,2%
Bergsport	201	0,1%	3.056	0,1%	0,4%
Wahlen			2.898	0,1%	0,5%
Strahlenschutz	353	0,3%	2.294	0,0%	0,3%
Kleinleistungen	266	0,2%	2.093	0,1%	0,3%
Zivildienst	67	0,0%	1.896	0,0%	0,2%
Summe	139.834	100%	1.443.477		

Tab. 9: Absolute und relative personelle Kapazitätsverteilung je Leistungsgruppe im Jahr 2010

Im Vergleich zu den anderen Bezirkshauptmannschaften zeigt sich, dass die BH Lienz im Jahr 2010 vor allem in den Leistungsgruppen Gewerbe und Sozialhilfe die wenigsten und in den Leistungsgruppen Interne Leistungen, Forst und Wohnbauförderung die meisten personellen Kapazitäten aufwendete.

Personalkosten

Um Kosten und Leistungen innerhalb der einzelnen Bezirkshauptmannschaften vergleichen zu können, werden im Zuge der KLR-Erstellung die Ist-Personalkosten durch jährlich ermittelte Plantarife für die unterschiedlichen Verwendungsgruppen ersetzt.

Kosten- und Leistungsrechnung
BH Lienz

In der KLR sind für die BH Lienz 110 externe und acht interne Leistungen definiert, welche von den einzelnen Referaten und Fachbereichen erbracht werden. Laut KLR-Berichtsheft 2010 liegen bei folgenden Leistungsgruppen der BH Lienz die Kosten der Leistung je Aufwandstreiber (AWT) über, unter oder im Durchschnitt aller Bezirkshauptmannschaften:

Leistungsgruppe	Anzahl der Leistungen mit		
	Kosten/AWT über Mittelwert	Kosten/AWT im Mittelwert (+/- 10%)	Kosten/AWT unter Mittelwert
Amtstierärzte	4		4
Bergsport	2		
Forst		1	3
Fremdenwesen	3		
Gemeindeservice	2		
Gesundheitswesen	3	1	3
Gewerbe	2		2
Grundverkehr	1	1	1
Interne Leistungen	3	3	2
Jagd, Fischerei	1	1	1
Jugendwohlfahrt	2	1	2
Kleinleistungen (Giftbezug, Kirchenaustritt)	1	1	
Lebensmittelkontrolle	1	1	
Natur- und Umweltschutz	3		3
Personaldokumente	1	1	1
Schulwesen	3		1
Sonderkindergärten			2
Sozialhilfe	2		1
Strahlenschutz			1
Verkehrs- und Führerscheinwesen	5	2	7
Waffenwesen		1	2
Wohnbauförderung	2	1	1
Zivildienst			1
Gesamtergebnis	41	15	38

Tab. 10: Anzahl der Leistungen je Leistungsgruppe mit Kosten je Aufwandstreiber über, unter oder im Mittelwert der Bezirkshauptmannschaften.

Die Kosten je Aufwandstreiber liegen bei 41 Leistungen über und bei 38 Leistungen unter dem Mittelwert aller Bezirkshauptmannschaften. Bei 15 Leistungen liegen die Kosten je Aufwandstreiber nahe dem Mittelwert aller Bezirkshauptmannschaften. Für 24 Leistungen waren keine Aufwandstreiber in der KLR definiert.

Anregung

Der LRH regt an, auch für die restlichen 24 Leistungen Aufwandstreiber zu definieren, um eine möglichst vollständige Vergleichbarkeit von Organisationseinheiten zu ermöglichen.

Stellungnahme der Regierung

Den Ursachen für die Abweichungen der Kosten je Aufwandstreiber wird vom Sachgebiet Verwaltungsentwicklung im Zuge der Analysegespräche im Frühjahr 2012 auf den Grund gegangen und entsprechend bearbeitet. Es finden detaillierte Gespräche mit allen Innendienstleitern sowie den KLR-Ansprechpartnern je Bezirkshauptmannschaft statt. Die Kosten- und Leistungsrechnung geht davon aus, dass sich dadurch eine Verbesserung der Datenqualität und Aussagekraft der einzelnen Leistungen bzw. Leistungsgruppen im BH-Berichtsheft erzielen lässt.

Die Auswirkungen der Qualitätskontrolle sollten in den BH-Berichtsheften 2012 / 2013 zu sehen sein.

Den 24 Leistungen ohne Aufwandstreiber konnten keine entsprechenden Parameter für einen Vergleich zugeordnet werden. Folglich konnten keine einheitlichen Aufwandstreiber für einen Benchmark zwischen allen Bezirkshauptmannschaften bei diesen soeben erwähnten Leistungen eruiert werden. Bei den Analysegesprächen werden auch jene 24 Leistungen ohne Aufwandstreiber mit den Innendienstleitern behandelt und analysiert. Dabei werden auch Alternativen für aussagekräftige sowie wirtschaftlich sinnvolle Beurteilungen geprüft.

7. Behördenleitung - Innerer Dienst

Dem von der Bezirkshauptfrau geleiteten Referat 1 sind das BürgerInnenservice sowie drei Fachbereiche zugeordnet.

7.1. BürgerInnenservice

Das BürgerInnenservice ist eine zentrale Anlaufstelle für die am häufigsten nachgefragten Dienstleistungen. Dazu zählen die Ausstellung von Führerscheinen, Reisedokumenten sowie Jagd- und Fischereikarten. Daneben werden vom BürgerInnenservice die Abschussmeldungen erfasst, Kirchenaustrittserklärungen bearbeitet und das Telefon- und Postservice der Bezirkshauptmannschaft erledigt. Im BürgerInnenservice sind sieben Bedienstete tätig (6,1 VBÄ).

Führerscheine

Neben den Neuausstellungen, Duplikaten und Verlängerungen von Führerscheinen fallen in diesen Bereich auch die Erstellung von Taxi- und Schülertransportausweisen, die Ausgabe von Gehbehindertenausweisen sowie die Bewilligung von Übungs- und Ausbildungsfahrten. Die folgende Darstellung zeigt den Verlauf der neu erteilten, ausgedehnten und ausgetauschten Lenkerberechtigungen sowie Anträge auf Ausbildungs- und Übungsfahrten in den Jahren 2008 - 2010:

Abgeschlossene Anträge	2008	2009	2010
Ersterteilungen	817	870	805
Ausdehnungen	314	400	334
Duplikate und Austausch	1.337	1.403	1.660
Schulbusausweise	3	7	4
Taxiausweise	18	21	24
Ausbildungs-/Übungsfahrten	447	513	553

Tab. 11: Abgeschlossene Führerscheinanträge in den Jahren 2008 - 2010

Im Betrachtungszeitraum ist ein stetiger Anstieg der Duplikate zu verzeichnen. Hauptgrund hierfür ist der vermehrte Austausch alter Führerscheine gegen neue Scheckkartenführerscheine⁸.

Hinweis -
Gültigkeitsdauer von
Führerscheinen

Der LRH weist darauf hin, dass durch eine Änderung des Führerscheinggesetzes (BGBl. I Nr. 61/2011) Führerscheine der derzeitigen Klassen A und B ab dem 19.1.2013 nur mehr für 15 Jahre befristet ausgestellt werden. Bereits ausgestellte Führerscheine und Führerscheine, die bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellt werden, sind bis zum 19.1.2033 gültig. Diese Änderung kann unter Umständen dazu führen, dass im Jahr 2012 im größeren Umfang alte Führerscheine gegen neue Scheckkartenführerscheine umgetauscht werden.

Reisedokumente

Das BürgerInnenservice wickelt die Ausstellung von Reisepässen, Notpässen, Personal- und Identitätsausweisen ab. Im Bezirk Lienz waren zum Prüfzeitpunkt 18 Gemeinden ermächtigt, Anträge für Reisedokumente für die BH Lienz entgegenzunehmen. Die zahlenmäßige Entwicklung der Ausstellung von Reisedokumenten in den Jahren 2008 - 2010 stellt sich folgendermaßen dar:

Neuausstellungen	2008	2009	2010
Reisepässe	4.099	4.577	6.186
Kinderpässe	478	1.026	1.321
Personalausweise	359	410	571
Notpässe	50	66	59
Ergänzungen/Änderungen			
Reisepässe	412	204	46

Tab. 12: Ausgestellte Reisedokumente in den Jahren 2008 - 2010

In den Jahren 2008 - 2010 war ein starker Anstieg im Bereich der Reisedokumente zu verzeichnen, vor allem bei Reisepässen (+51 %), Personalausweisen (+59 %) und Kinderpässen (+176 %).

Hinweis -
Gültigkeitsdauer
Kindermit-
eintragungen

Die deutliche Steigerung bei Kinderpässen lässt sich dadurch erklären, dass seit dem 15.6.2009 keine neuen Kindermiteintragungen mehr möglich sind und daher für jedes Kind ein eigener Reisepass beantragt werden muss⁹. Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bestehende Kindermiteintragungen nur noch bis 14.6.2012 gültig sind. Diese Befristung kann im Jahr 2012 zu einem erhöhten Aufkommen von Ansuchen führen.

⁸ Seit 1.3.2006 ist der rosa Führerschein aus Papier durch Kunststoff abgelöst und wird nur noch im neuen Scheckkartenformat ausgegeben.

⁹ siehe Änderung des Passgesetzes 1992, BGBl. I Nr. 48/2009.

Stellungnahme der
Regierung

Die vom Landesrechnungshof bemerkten erhöhten Arbeitsaufwände wurden in der Personal- und Arbeitsplanung der BH Lienz für das Jahr 2012 bereits berücksichtigt.

Die hohe Anzahl an Neuausstellungen bei Reisepässen und Personalausweisen im Jahr 2010 liegt darin begründet, dass im Jahr 2000 infolge einer damaligen Gebührenerhöhung bei Reisepässen und bei Personalausweisen viele Reisedokumente ausgestellt wurden, die zehn Jahre später ihre Gültigkeit verloren.

Gebührensätze

Mit 1.7.2011 sind neue Gebührensätze gemäß § 14 Gebührengesetz in Kraft getreten. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Kosten von Führerscheinen und Reisedokumenten. So wurden etwa die Gebühr für die Ausstellung eines Führerscheins von € 55,70 auf € 60,50, die Gebühr für die Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses von € 69,90 auf € 75,90 und die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises von € 56,70 auf € 61,50 erhöht. Die zu entrichtenden Gebühren können direkt im BürgerInnenservice an einer der vier Nebenkassen einbezahlt werden. Eine stichprobenartige Kontrolle der vorgeschriebenen Gebühren ergab keine Beanstandung.

Jagd- und
Fischereikarten

Wie erwähnt ist das BürgerInnenservice auch mit der Ausstellung von Jagd- und Fischereikarten betraut. Für die 147 Jagdgebiete und 54 Fischereireviere im Bezirk Lienz wurden in den Jahren 2008 - 2010 folgende Berechtigungskarten ausgestellt:

Jagdkarten	2008	2009	2010
Neuausstellungen	83	81	70
Verlängerungen	2.116	2.076	2.062
Fischereikarten			
Namenskarten	35	37	37
Gastkarten	151	140	151

Tab. 13: Ausgestellte Jagd- und Fischereikarten in den Jahren 2008 - 2010

Der LRH weist darauf hin, dass durch das BürgerInnenservice lediglich Neuausstellungen von Jagdkarten erfolgen. Verlängerungen der Gültigkeit von Jagdkarten kann der/die Berechtigte selbst bewirken, wenn er/sie den jährlich fälligen Versicherungs- und Mitgliedsbeitrag zeitgerecht an den Tiroler Jägerverband leistet.

Weiters kann der Tiroler Jägerverband auf Ansuchen Jagdgastkarten, die auf den Namen des/der Jagdausübungsberechtigten lauten, ausstellen. In den Jahren 2008 - 2010 wurden für die Jagdgebiete des Bezirks Lienz 492, 502 und 440 Jagdgastkarten ausgegeben.

Fischereikarten werden als Namens- oder Gastkarten vom BürgerInnenservice ausgestellt. Die Anzahl der ausgegebenen Fischereikarten war in den letzten drei Jahren konstant.

7.2. Innerer Dienst

Die Aufgabenbereiche des Fachbereichs „Innerer Dienst“ sind vielfältig und umfassen insbesondere die Amts- und Büroorganisation, die Amtskasse und Buchhaltung (einschl. KLR), die Budgeterstellung und -überwachung, die Innenrevision, die IT-Koordination, die Personalverwaltung und die Hausverwaltung.

Dem Fachbereichsverantwortlichen stehen für die Erledigung dieser Aufgaben sieben Bedienstete, wovon drei teilbeschäftigt sind, zur Verfügung (insgesamt 6,8 VBÄ).

Innenrevision

Die Tätigkeit der Innenrevision erstreckt sich im Wesentlichen auf die Kassenprüfungen (siehe Pkt. 5.1), die Erstellung und Überprüfung der Rückstandsausweise sowie auf Sonderprüfungen im Auftrag der Behördenleitung.

So hat etwa im Jahr 2004 der damalige Bezirkshauptmann angeordnet, dass die Innenrevision in allen Referaten und Fachbereichen den tatsächlich geübten Aktenlauf zu erheben und zu dokumentieren habe. In der Folge führte der Fachbereichsverantwortliche im Referat 4 (zweimal) und im Fachbereich 7b solche Kontrollen, die sich auf die Organisation und Effizienz der Verfahrensabläufe sowie auf stichprobeweise Kontrollen einzelner Akten erstreckten, durch. Die entsprechenden schriftlichen Berichte erhielt der Bezirkshauptmann zur Kenntnis. Der LRH stellt fest, dass der Fachbereich Innerer Dienst seit dem Jahr 2004 keine solchen Kontrollen mehr vorgenommen hat.

Anregung

Der LRH hält periodische Kontrollen durch die Innenrevision der Bezirkshauptmannschaft vor allem aus Präventivgründen für wichtig. Er sieht darin auch einen Beitrag zur Effizienzsteigerung der Verwaltung und infolgedessen eine sinnvolle Ergänzung zu seinen nachgängigen Kontrollen.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregung der Durchführung periodischer Kontrollen durch die Innenrevision der Bezirkshauptmannschaft Lienz ist ein Anliegen der Bezirkshauptfrau. Zur Umsetzung wurde durch den Innendienstleiter ein Konzept erarbeitet. An Hand dieses Konzepts wurde mit der Innenrevision inzwischen begonnen.

8. Gewerbe

Dem Referat 2 gehören neben dem Leiter (= Bezirkshauptfrau-Stellvertreter) weitere sechs vollzeitbeschäftigte Bedienstete (davon drei B-, zwei C/c- und eine d-Bedienstete) an.

Aufgaben

Zu den wesentlichen Aufgaben dieses Referats zählt das gewerbliche Betriebsanlagen- und Berufsrecht (einschließlich konzentrierte und kombinierte Anlageverfahren). Außerdem ist dem Referat 2 der Vollzug verschiedener rechtlicher Angelegenheiten, wie Baurecht, Feuerpolizeirecht, Gelegenheitsverkehrs- und Güterbeförderungsrecht, Seilbahnrecht, Kontrollen nach dem Preisauszeichnungsgesetz usw., übertragen. In den erwähnten Materien ist dieses Referat auch für allfällige Verwaltungsstrafverfahren zuständig.

Der dem Referat angehörige Gewerbetechner ist im Wesentlichen für technische Begutachtungen und Überprüfungen (inkl. Auflagenüberprüfungen) verantwortlich. Er hat als gewerbetechnischer Sachverständiger an den jeweiligen Betriebsanlagenverfahren teilzunehmen und entsprechende Gutachten zu erstellen.

Im gewerblichen Betriebsanlagenrecht führte die BH Lienz im Betrachtungszeitraum insgesamt 417 auf Antrag eingeleitete Verfahren durch. Dabei war im Jahr 2009 ein deutlicher Rückgang von 130 auf 97 Anträge und im Jahr 2010 hingegen wiederum ein deutlicher Anstieg auf 190 Anträge zu verzeichnen. Eine ähnliche Entwicklung war auch in den anderen Bezirken Tirols festzustellen.

Weiters hatte das Referat 2 noch zahlreiche amtswegige Verfahren, Zusatzverfahren sowie entsprechende Überwachungsmaßnahmen abzuwickeln. Zu den Zusatzverfahren zählen solche, die im Rahmen von Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zusätzlich abgehandelt oder nach anderen Rechtsmaterien konzentriert durchgeführt werden (z.B. Bau-, Forst- und Naturschutzverfahren sowie Wasserrechtsverfahren).

Betriebsanlagenstatistik

Der jährlichen Betriebsanlagenstatistik des Sachgebietes Gewerbe-recht des Amtes der Tiroler Landesregierung ist zu entnehmen, dass tirolweit das ursprünglich angestrebte Ziel, 75 % der Verfahren in drei Monaten abzuschließen, nicht erreicht werden kann. In den letzten drei Jahren waren 51 % (2008) und 59 % (2009 und 2010) der an-tragsgebundenen Verfahren innerhalb von drei Monaten beendet.

Die BH Lienz weist diesbezüglich die besten Werte aller Bezirke auf. Im Betrachtungszeitraum wurden zwischen 88 % und 95 % der Verfahren innerhalb von drei Monaten erledigt. Die durchschnittliche Dauer der Verfahren (vom Zeitpunkt des Vorliegens der vollständigen Unterlagen bis zur Erledigung) hat sich von 68 (2008) auf 63 (2009) und 55 (2010) Tage deutlich reduziert

Die Fachabteilung sieht diese Werte vor allem unter Berücksichtigung der seit Jahren erfolgten Aufgabenverlagerung in Richtung Bezirksverwaltungsbehörden („One-Stop-Shop“), der zunehmenden Komplexität der Verwaltungsverfahren (Verfahrenskonzentration), der durch EU-rechtliche Vorgaben steigenden Überwachungsanforderungen sowie der steigenden Berichtspflichten an den Bund als positiv.

Als Hauptgrund für die Verzögerungen werden insbesondere die mangelhaften Projektunterlagen erkannt. Teilweise führten auch Terminprobleme der gewerbetechnischen Amtssachverständigen und der SachbearbeiterInnen zu Verfahrensverzögerungen.

Nach Ansicht der Fachabteilung ist das erwähnte Ziel - abgesehen von entsprechenden Personalmaßnahmen (z.B. Entlastung der SachbearbeiterInnen und Sachverständigen) - nur mit Qualitätsverlusten in den Verfahren oder mit weiterer Vernachlässigung der zunehmenden Überwachungsaufgaben erreichbar.

baubehördliche
Verfahren für
Gemeinden

Gemäß § 19 Abs. 1 TGO haben 14 Gemeinden des Bezirks Lienz von der Möglichkeit, einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft zu übertragen, Gebrauch gemacht¹⁰. Diese Gemeinden haben die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei der BH Lienz übertragen, wenn für Vorhaben zusätzlich eine wasserrechtliche Bewilligung oder eine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich ist. Tirolweit nutzten diese Möglichkeit insgesamt 78 Gemeinden. Die Abwicklung der Verfahren durch eine Behörde stellt nach Ansicht des LRH zweifellos einen Beitrag zur Verfahrenskonzentration dar.

¹⁰ siehe Verordnung der Landesregierung vom 8.9.2009, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 78/2009 idF LGBl. Nr. 103/2011.

9. Grundverkehr/Sicherheit

Die Aufgaben des Referats 3 „Grundverkehr/Sicherheit“ beziehen sich insbesondere auf den Vollzug des Grundverkehr-, Höfe- und Agrarrechts, den Katastrophen- und Zivilschutz, die rechtlichen Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheits- und Sanitätswesens (einschl. der Krankenanstalten und Heime) sowie die Sicherheitsverwaltung. In den erwähnten Angelegenheiten sind auch allfällige Strafverfahren durchzuführen. Außerdem wird das Referat 3 mit allen Rechtsangelegenheiten und Strafverfahren, die keinem anderen Referat zugeordnet sind, befasst.

Dem Leiter des Referats sind als Unterstützung zur Erfüllung dieser Aufgaben ein B-Beamter, drei c-Bedienstete (davon eine halbbeschäftigt) sowie eine d-Bedienstete zugeteilt (5,5 VBÄ).

Grundverkehr

Das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996¹¹, das in den letzten Jahren mehrmals geändert wurde, beinhaltet im Wesentlichen den Erwerb von Rechten an

- land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken,
- Baugrundstücken sowie
- Grundstücken, wenn der Rechtserwerber Ausländer¹² ist.

Die Bezirks-Grundverkehrskommissionen als erstinstanzliche Behörde hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sowie die BH Lienz als Grundverkehrsbehörde erster Instanz hinsichtlich der Baugrundstücke und der sonstigen Grundstücke haben im Betrachtungszeitraum durchschnittlich 1.000 Aktenvorgänge pro Jahr bearbeitet. Diese verteilen sich - laut den jährlichen Berichten über den Grundverkehr in Tirol - wie folgt:

	2008	2009	2010
Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke	311	243	290
<i>Genehmigungen</i>	95	60	58
<i>Ausnahmen von der Genehmigungspflicht</i>	108	80	116
<i>Versagungen</i>	6	6	3
<i>Verfahren nach dem Tiroler Höfegesetz</i>	102	97	113

¹¹ Gesetz vom 3.7.1996 über den Verkehr mit Grundstücken in Tirol (Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996), LGBl. Nr. 61/1996 idF LGBl. Nr. 73/2011.

¹² Gemäß § 3 Abs. 1 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 sind Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens für den Geltungsbereich dieses Gesetzes den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

	2008	2009	2010
Baugrundstücke	588	599	607
<i>Genehmigungen für unbebaute Grundstücke</i>	134	137	129
<i>Genehmigungen für bebaute Grundstücke</i>	185	199	195
<i>Ausnahmen von der Erklärungsspflicht</i>	269	263	283
<i>Versagungen von Bestätigungen</i>	0	0	0
Anzeigen, die vom Geltungsbereich ausgenommen sind	17	8	10
Rechtserwerb durch EWR-/EU-Bürger	129	106	86
Rechtserwerb durch sonstige Ausländer	2	0	0

Tab. 14: Grundverkehrstatistik der Jahre 2008 - 2010

Die Bezirks-Grundverkehrskommission ist bei der BH Lienz eingerichtet und besteht aus einem rechtskundigen Bediensteten und zwei weiteren Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Obmanns der Bezirkslandwirtschaftskammer und jeder Gemeinde des Bezirks von der BH Lienz bestellt werden. Die Kommissionen treten im Bezirk Lienz idR zweimal monatlich zusammen. Aus diesem Grund kommt es bei der BH Lienz auch zu keinen größeren Bearbeitungsrückständen.

Ausländeranteil

Wie bereits eingangs erwähnt weist der Bezirk Lienz mit 3,5 % den relativ geringsten Ausländeranteil aller Bezirke Tirols (Landesdurchschnitt 11,0 %) auf. Im nächstfolgenden Bezirk Landeck beträgt dieser Anteil 8,1 %.

Von den 1.743 ausländischen Personen (Stichtag: 31.12.2010) verfügen 35,9 % über die deutsche und 16,9 % über die italienische Staatsbürgerschaft. Außerdem stammen 20,0 % aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, während der Anteil der türkischen StaatsbürgerInnen mit 1,6 % (= 28 Personen) vergleichsweise sehr niedrig ist. Nahezu die Hälfte aller ausländischen StaatsbürgerInnen (44,5 %) wohnt in der Stadtgemeinde Lienz.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Die BH Lienz ist entsprechend der Verordnung des Landeshauptmannes vom 16.12.2005¹³ zuständige Behörde für die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln gemäß § 8 Abs. 1 NAG sowie die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß § 9 NAG.

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)¹⁴ hat der Nationalrat im Rahmen des „Fremdenrechtspakets 2005“ mit Wirksamkeit vom 1.1.2006 beschlossen und seither mehrmals geändert. Die letzte umfassendere Novellierung trat mit Wirksamkeit vom 1.7.2011 in

¹³ Verordnung des Landeshauptmannes vom 16.12.2005 über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, LGBl. Nr. 122/2005 idF LGBl. Nr. 123/2009.

¹⁴ Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 112/2011.

Kraft (BGBl. I Nr. 38/2011) und betraf u.a. eine Neuregelung der Zuwanderung von qualifizierten Drittstaatsangehörigen nach Österreich. Diese Änderung bewirkte auch eine Neustrukturierung des Systems der Aufenthaltstitel (z.B. neuer Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte“).

Aufenthaltstitel Nachfolgende Statistik gibt einen Überblick über die in den Jahren 2008 - 2010 ausgestellten Aufenthaltstitel:

	2008	2009	2010
Aufenthaltsbewilligungen	13	9	9
Niederlassungsbewilligungen	80	61	70
Daueraufenthalt, Familienangehörige	51	65	58
Summe Aufenthaltstitel	144	135	137
Anmeldebescheinigungen, Daueraufenthaltskarte, Lichtbildausweis für EWR-Bürger	107	95	82
Summe	251	230	219

Tab. 15: Erteilte Aufenthaltstitel in den Jahren 2008 - 2010

Entsprechend der geringen Anzahl von ausländischen StaatsbürgerInnen ist auch die Anzahl der von der BH Lienz ausgestellten Aufenthaltstitel vergleichsweise gering.

Der Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ist grundsätzlich vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus (Botschaft, Konsulat) persönlich einzubringen, Verlängerungsanträge hingegen bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland vor Ablauf der Gültigkeit des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels. Im Betrachtungszeitraum waren im Bezirk Lienz 21,2 % aller erteilten Aufenthaltstitel erstmals beantragt.

Der größte Anteil bezieht sich auf Anmeldebescheinigungen gemäß § 9 NAG, welche sich EWR-BürgerInnen zur Dokumentation eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts ausstellen ließen. Relativ gering war hingegen die Ausstellung von Daueraufenthaltskarten für deren Angehörige, die Drittstaatsangehörige sind, sowie die Ausstellung von Lichtbildausweisen für InhaberInnen von Anmeldebescheinigungen. Die Daueraufenthaltskarte und der Lichtbildausweis für EWR-BürgerInnen gelten als Identitätsdokumente.

Der LRH nahm stichprobeweise Einsicht in einzelne Ansuchen und stellte dabei die Rechtmäßigkeit der entrichteten Abgaben fest.

waffenrechtliche
Urkunden

Das Referat 3 ist weiters für die Ausstellung von waffenrechtlichen Urkunden gemäß §§ 21 und 36 Waffengesetz 1996¹⁵ zuständig. Das Ausmaß der jährlich erteilten Dokumente sowie der Bestand aller aufrechten Dokumente ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen:

	Neuerteilungen			Bestand
	2008	2009	2010	31.12.2010
Waffenpass	8	3	5	214
Waffenbesitzkarte	5	9	15	453
Europäischer Feuerwaffenpass	23	20	19	151
Waffenscheine				17
Summe Waffendokumente	36	32	39	835

Tab. 16: Erteilte Waffendokumente in den Jahren 2008 - 2010

Der Erwerb, der Besitz und das Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen ist nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung und unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Verlässlichkeit, Alter, Bedarf) zulässig. Wie der Statistik zu entnehmen ist, ist die Anzahl der neu erteilten Waffendokumente im Bezirk Lienz relativ gering.

Die Ausstellung eines Waffenpasses und einer Waffenbesitzkarte erfolgt grundsätzlich unbefristet. Die Behörde hat allerdings die Verlässlichkeit des Inhabers zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind. Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses ist mit fünf Jahre und einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um den gleichen Zeitraum befristet.

Der LRH hat stichprobenweise mehrere Ansuchen geprüft und sich von der Richtigkeit der entrichteten Abgaben überzeugt.

In einigen Fällen kommt es vor, dass die InhaberInnen die waffenrechtliche Urkunden zurücklegen. In den beiden Jahren 2009 und 2010 wurden insgesamt sechs Waffenpässe und 16 Waffenbesitzkarten zurückgelegt. Im gleichen Zeitraum wurde gegen 25 Personen ein Waffenverbot erlassen.

¹⁵ Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 4/2008.

10. Verkehr

Organisation	Dem Referat 4 gehörten zum Prüfzeitpunkt insgesamt zehn vollzeitbeschäftigte Bedienstete an. Bezogen auf das Beschäftigungsausmaß war dieses Referat das personalintensivste der BH Lienz.
Aufgaben	Zu den wesentlichen Aufgaben des Referats 4 zählen der Vollzug von Gesetzen in Angelegenheiten des Kraftfahr-, Führerschein-, Kraftfahrlinien-, Straßen- und Wege-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und Luftfahrtswesens inklusive deren Strafverfahren. Weiters sind Bedienstete des Referats mit dem Strafvollzug (für alle Referate mit Ausnahme der Jugendwohlfahrt) und mit Angelegenheiten der Straßenpolizei betraut.

10.1. Verkehrsstrafverfahren

Die Abwicklung von Verkehrsstrafverfahren bildet einen Schwerpunkt des Referats 4. Nachfolgende, aus dem BHIS erstellte Statistik der Jahre 2008 - 2010 gibt einen Überblick über das Ausmaß der eingelangten Anzeigen und deren Erledigungen:

	2008	2009	2010
eingelangte Anzeigen	14.164	13.813	16.978
Anonymverfügungen	9.345	8.875	10.125
<i>davon nicht bezahlt</i>	1.459	1.585	1.620
Strafverfügungen	2.593	2.493	2.341
Strafverfahren	4.997	2.623	2.612
Einstellung von Anzeigen	2.659	2.370	5.288
Einsprüche	368	307	308
Berufungen	37	25	23
Lenkererhebungen	443	285	314

Tab. 17: Verkehrsanzeigen und Erledigungen der Jahre 2008 - 2010

tirolweiter Vergleich	Im Bezirksvergleich fällt auf, dass die Anzahl der Anzeigen im Bezirk Lienz im Betrachtungszeitraum am geringsten war. Im Jahr 2010 entfiel von den 373.660 tirolweit erfassten Verkehrsanzeigen (ohne die Landeshauptstadt Innsbruck) auf den Bezirk Lienz ein Anteil von 4,5 %.
-----------------------	---

Der quantitativ überwiegende Teil der Verkehrsübertretungen wird im Wege der automatisierten Verkehrsüberwachungstechniken festgestellt („Radaranzeigen“). Die Anzeigen werden der BH Lienz großteils digital übermittelt und dort entsprechend weiter verarbeitet. In Papierform langen relativ wenige Anzeigen (z.B. Anzeigen nach Gefahrgutkontrollen oder Übertretungen von Lenk- und Ruhezeiten) ein.

Die vorige Statistik verdeutlicht den Trend zu mehr Anzeigen und infolgedessen auch zu mehr Erledigungen. Der LRH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass im Jahr 2011 diese Entwicklung anhielt. So waren etwa bis Ende November 2011 um rd. 60 % mehr Verkehrsstrafakten angelegt als im gesamten Jahr 2010. Laut Auskunft der zuständigen Bediensteten hängt dies insbesondere mit der Umrüstung der Radargeräte (Ausstattung mit Digitalkameras) und der verstärkten Verfolgung italienischer VerkehrssünderInnen zusammen.

Stellungnahme der Regierung

Die Feststellung, dass es sich beim Verkehrsreferat um das personalintensivste Referat der BH Lienz handelt, trifft zu. Dies gilt ebenso für die Ausführungen zum Trend des Einlangens einer erhöhten Anzahl von Anzeigen. Der dadurch zu erwartende zusätzliche Arbeitsaufwand wurde und wird in der Personalplanung und Arbeitsverteilung der BH Lienz bereits berücksichtigt. Schon aus diesem Grund wird derzeit durch die Behördenleiterin in Abstimmung mit den Betroffenen an Umstrukturierungs- und Arbeitsumverteilungsmaßnahmen gearbeitet.

Anonymverfügungsverordnung

Der Großteil der Anzeigen bezieht sich auf Geschwindigkeitsübertretungen nach der StVO und wird mit Anonymverfügung abgeschlossen. Die BH Lienz nahm diesbezüglich von ihrem Recht gemäß § 49a Abs. 1 VStG Gebrauch, durch Verordnung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen zu bestimmen, für die sie durch Anonymverfügung eine im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu € 220 vorschreiben darf. Die zum Prüfzeitpunkt gültige Verordnung trat mit 1.9.2009 in Kraft. Sie betrifft ausschließlich Tatbestände, mit denen Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu 40 km/h und einer Strafhöhe bis zu € 200 mit Anonymverfügung geahndet werden. Der zulässige Strafraum wurde somit weitgehend ausgeschöpft.

Der LRH stellt fest, dass im Betrachtungszeitraum 84 % der erlassenen Anonymverfügungen fristgerecht bezahlt wurden und nur für einen geringen Teil weitere Verfahrensmaßnahmen einzuleiten waren. Die Möglichkeit, Strafverfahren mittels Anonymverfügung zu beenden, trägt somit in vielen Fällen maßgeblich zu einer Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung bei.

Strafverfahren Bei rd. 30 % der Anzeigen hat die BH Lienz eine Strafverfügung (abgekürztes Verfahren) und/oder nach einem ordentlichen Verfahren ein Straferkenntnis erlassen.

Einstellungen Im Betrachtungszeitraum haben sich die Einstellungen von Anzeigen verdoppelt, wobei insbesondere im Jahr 2010 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen war.

Verkehrsdelikte von ausländischen Lenkern Wie allen österreichischen Verkehrsstraßbehörden bereiten auch der BH Lienz die Verkehrsübertretungen mit Auslandsbezug massive Probleme. Diese Thematik wurde bereits mehrfach in den regelmäßig stattfindenden Landes- und Bezirkshauptleutekonferenzen diskutiert.

Österreichweit werden rd. 20 % der Verkehrsübertretungen von ausländischen LenkerInnen gesetzt. Viele dieser Delikte können aber aus rechtlichen und faktischen Gründen nicht geahndet werden.

In der Praxis zeigen sich die Probleme bereits bei der Ermittlung der FahrzeughalterInnen und -lenkerInnen, welche vielfach schwierig und innerhalb der Verjährungsfrist oft nicht zu bewältigen ist. Weiters ergeben sich Probleme in der rechtmäßigen Zustellung sämtlicher Dokumente (Zustellregelungen, Übersetzung in die Landessprache) und letztlich in der Vollstreckung der Entscheidungen (nur im Wege des Vollstreckungsstaates möglich). Die Strafverfolgung funktioniert lediglich bei deutschen FahrzeuglenkerInnen nahezu klaglos, da mit Deutschland ein entsprechendes, praktikables Verwaltungsabkommen¹⁶ besteht.

Trotz mehrerer multi- und bilateraler Rechtshilfeübereinkommen ist es oft nicht möglich, Verwaltungsstrafverfahren mit der Erlassung eines (vollstreckbaren) Strafbescheides abzuschließen. Entweder sind einzelne Staaten bestimmten Abkommen nicht beigetreten, oder bei vielen ausländischen Behörden zeigt sich eine mangelnde Kooperationsbereitschaft. Jene Geschwindigkeitsübertretungen, die durch ausländische Kraftfahrzeuge begangen wurden und deren LenkerInnen von österreichischen Behörden im Ausland nicht bestraft werden können, werden vielfach nicht weiter verfolgt und die Strafverfahren gemäß §§ 21 oder 34 VStG eingestellt.

¹⁶ Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990, in dessen Anwendungsbereich auch Verwaltungsstrafsachen fallen.

Verwaltungs-
strafvollstreckungs-
gesetz

An den bestehenden Vollzugsdefiziten bei grenzüberschreitenden Verwaltungsstrafsachen hat auch das Inkrafttreten des Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetzes (EU-VStVG)¹⁷ am 1.3.2008 grundsätzlich nichts geändert, da es - wie erwähnt - bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung in vielen Fällen erst gar nicht zu einer rechtskräftigen, vollstreckbaren Entscheidung kommt. Eine auf dieser Grundlage im Jahr 2011 bezahlte Geldstrafe eines Osttirolers für eine von einer niederländischen Verwaltungsbehörde verhängte Geldstrafe stellte bisher in der BH Lienz eine Ausnahme dar.

Das EU-VStVG hatte jedoch Auswirkungen auf die Einhebung von Sicherheitsleistungen gemäß § 37a VStG. Von FahrzeuglenkerInnen aus jenen Staaten, welche - wie Österreich - den Rahmenbeschluss in nationales Recht umgesetzt haben, darf grundsätzlich keine vorläufige Sicherheit mehr eingehoben werden. Der Erlag einer Sicherheitsleistung oder vorläufigen Sicherheit zur Sicherung des Strafverfahrens kann in diesen Fällen nur mehr bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z.B. keine plausible Wohnadresse, der/die FahrzeuglenkerIn ist nicht der/die FahrzeughalterIn) aufgetragen werden.

Die derzeitige Situation mit ausländischen VerkehrssünderInnen ist zweifellos unbefriedigend, da - nicht nur in der BH Lienz - jährlich viele Strafverfahren einzustellen sind. Ein Umstand, der nicht nur einen großen unnötigen Verwaltungsaufwand erzeugt, sondern sich auch negativ auf die allgemeine Verkehrssicherheit auswirkt und letztlich eine Ungleichbehandlung von in- und ausländischen FahrzeuglenkerInnen darstellt.

EUCARIS

Große Erwartungen werden dabei auf den Beitritt Österreichs zum Europäischen Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem (EUCARIS¹⁸), das den direkten, elektronischen Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern ermögliche, gesetzt. Bei bestimmten Delikten, wie Geschwindigkeitsübertretungen, Alkohol am Steuer u.a., soll künftig ein direkter Zugriff auf die FahrzeughalterInnendaten in den anderen EU-Staaten möglich sein.

Diese Problematik hat die ao. Landeshauptleutekonferenz am 6.9.2010 thematisiert. Sie forderte den Bund auf, eine wirksame Strafverfolgung ausländischer VerkehrssünderInnen sicherzustellen, die Verjährungs- und Zustellfristen anzupassen und Bestimmungen über die Verhängung einer vorläufigen Sicherheit auszubauen.

¹⁷ EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz EU-VStVG, BGBl. I Nr. 3/2008, wodurch der Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen für den Verwaltungsbereich umgesetzt wurde.

¹⁸ EUCARIS = European Car and Driving Licence Information System.

Stellungnahme der Regierung Auch in der BH Lienz bereiten die Verkehrsübertretungen mit Auslandsbezug massive Probleme (siehe auch die Beratungen der jeweiligen Landeshauptleute- und Bezirkshauptleutekonferenzen). Die Tatsache, dass trotz intensivster Bemühungen jährlich viele Strafverfahren einzustellen sind, ist ein Umstand, der im Sinne des Grundsatzes der Verwaltungsökonomie und Sparsamkeit, nicht vertretbar ist. Trotz mehrmaliger Anläufe ist es bis dato nicht gelungen, insbesondere mit südländischen Staaten, tragbare und vollziehbare Regelungsmodi zu finden.

Bearbeitung von Anzeigen Der LRH stellt im Zuge der Prüfung fest, dass das Referat 4 zum Prüfzeitpunkt mit der Bearbeitung von Anzeigen im Rückstand war. So waren etwa mit Stichtag 24.11.2011 noch rd. 90 Anzeigen aus dem Zeitraum 1.7.-30.9.2011 nicht bearbeitet. Diese Problematik ist laut zuständiger Referatsleiterin erst seit dem Jahr 2011 akut und insbesondere auf die erwähnten Gründe (vermehrte Anzeigen) sowie kurz zuvor erfolgte Personalwechsel zurückzuführen.

Stellungnahme der Regierung Der derzeitige - in einem Personalwechsel begründete - Rückstand bei der Bearbeitung von Anzeigen wird im Laufe des Jahres 2012 jedenfalls abgearbeitet, da in der Personal- und Arbeitsplanung 2012 bereits Vorkehrungen getroffen wurden.

10.2. Strafvollzug

Mit dem Strafvollzug ist eine Bedienstete des Referats „Verkehr“ betraut. Sie erhält mittels einer „Vollzugsliste“ sämtliche nicht bezahlte Forderungen zur weiteren Bearbeitung, wenn der Beschuldigte trotz Mahnung den aushaftenden Betrag nicht zur Einzahlung gebracht hat.

Der Strafvollzug gestaltet sich in einigen Fällen sehr schwierig. In vielen Fällen handelt es sich um „WiederholungstäterInnen“, deren Gesamtstrafausmaß auch entsprechend hoch ist, oder um Rechtshilfeersuchen an Behörden in Deutschland. Auf die Problematik mit ausländischen VerkehrssünderInnen, die auch für den Strafvollzug gilt, wurde bereits hingewiesen.

Der LRH überzeugte sich anhand von Stichproben, dass die Verfahrensdauer entsprechend begründbar war. Die Sachbearbeiterin schöpfte alle möglichen Verfahrensschritte (z.B. Gehalts- und Fahrnisexekutionen über das zuständige Gericht oder Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe) aus. Bei erfolglos verlaufenden Verfahren hat jedoch dessen Einstellung zu erfolgen. In diesem Fall ist der entsprechende Aktenvermerk der Referatsleiterin zur Kenntnis zu bringen.

Der LRH weist darauf hin, dass sich - analog zu den Erledigungen von Strafverfahren - auch im Strafvollzug die Anzahl der Verfahren in den letzten Jahren deutlich erhöhte.

Stellungnahme der Regierung

Der Hinweis auf die erhöhte Anzahl von Verfahren im Strafvollzug wurde ebenfalls in der Personal- und Arbeitsplanung 2012 berücksichtigt.

10.3. Entzug von Lenkberechtigungen

Entzug von Lenkberechtigungen

Die Erteilung der Lenkberechtigungen erfolgt durch das BürgerInnen-service in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fahrschulen. Der Entzug einer Lenkberechtigung zählt hingegen zu den Aufgaben des Referats 4. Nachfolgende Übersicht zeigt das diesbezügliche Ausmaß im Prüfzeitraum:

	2008	2009	2010
neu erteilte Lenkberechtigungen	1.067	1.181	1.177
entzogene Lenkberechtigungen	373	379	389
<i>davon wegen Alkoholdelikte</i>	221	197	223
<i>davon wegen Drogendelikte</i>	0	0	5
Nachschulungen	265	247	213

Tab. 18: Lenkberechtigungen der Jahre 2008 - 2010

Alkoholdelikte

Die Anzahl der entzogenen Lenkberechtigungen erhöhte sich im Betrachtungszeitraum geringfügig. Der Großteil der Entzüge von Lenkberechtigungen ist auf Alkoholdelikte zurückzuführen. Der Bezirk Lienz lag in etwa im Landesdurchschnitt.

10.4. Kraftfahrzeugzulassung

Seit der Ausgliederung der Kraftfahrzeugzulassung an die Versicherungen und der LKW-Überprüfungen an Privatwerkstätten im Jahr 1998 verblieben den Zulassungsbehörden nur mehr einzelne Aufgaben, wie Ausgabe von Begutachtungsplaketten, Bewilligung von Probefahrerkennzeichen, Wunschkennzeichen und Deckkennzeichen oder Kennzeicheneinziehung für in- und ausländische Behörden. Weiters werden die Fahrzeugüberprüfungen gemäß § 56 KFG (vorschriftsmäßiger Zustand) verfügt.

Begutachtungsplaketten

Die Verwaltung und die Ausgabe der Begutachtungsplaketten an die Begutachtungsstellen und Versicherungen wird in eigenen Aufzeichnungen evident gehalten. Vermerkt sind darin auch die „verlochten“ Plaketten, welche der Behörde zurückzugeben sind. Der LRH stellt fest, dass die BH Lienz im Jahr 2010 insgesamt 30.710 „weiße“ und 3.306 „grüne“ Begutachtungsplaketten¹⁹ ausgab.

Besondere Überprüfungen gemäß § 56 KFG erfolgen durch ein in Innsbruck ansässiges Unternehmen zweimal monatlich an jeweils 1 ½ Tagen. Die entsprechenden Vorschriften nimmt die BH Lienz aufgrund von Anzeigen mittels Ladungsbescheide vor. Die durchgeführten Kontrollen werden anhand von sogenannten Ladungslisten überwacht. In letzter Konsequenz kann die BH Lienz Zulassungssperren verhängen.

Wunschkennzeichen

Die Zuweisung oder Reservierung eines Wunschkennzeichens obliegt der Zulassungsbehörde. Die dafür zu entrichtende Abgabe von € 200 (Verkehrssicherheitsbeitrag) wird monatlich an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds überwiesen.

Das Wunschkennzeichen ist ein höchstpersönliches Recht, das nicht auf andere Personen übertragbar ist. Das Recht zur Führung eines Wunschkennzeichens erlischt spätestens nach Ablauf von 15 Jahren ab dem Tag der ersten Zuweisung, im Fall vorangegangener Reservierung ab Bekanntgabe der Reservierung. Dem/der BesitzerIn steht das Vorrecht auf eine neuerliche Zuweisung zu.

Die Zulassungsstelle der BH Lienz gab bisher 1.575 Wunschkennzeichen - davon 44 im Jahr 2010 - aus. Der LRH überzeugte sich stichprobenweise von der Richtigkeit der entrichteten Abgaben.

¹⁹ Die Verwendung von Begutachtungsplaketten (weiss oder grün) ist in § 6 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, BGBl. II Nr. 78/1998 idF BGBl. II Nr. 207/2011, geregelt.

Entzug von
Kennzeichen

Der Zulassungsbehörde obliegt weiters der Entzug von Kennzeichentafeln. Einen solchen Entzug hat die Behörde zu veranlassen, wenn etwa die Versicherungsprämie nicht entrichtet wird, der/die VerkehrsteilnehmerIn in einen anderen Verwaltungsbezirk umzieht oder eine mangelnde Verkehrs- und/oder Betriebssicherheit des Kraftfahrzeugs vorliegt.

11. Gesundheit

Personal

Das Referat 5 „Gesundheit“ gliedert sich in die Aufgabenbereiche Amtsärzte, Lebensmittelaufsicht und Logopädie. Insgesamt verfügt das Referat über acht Bedienstete (6,5 VBÄ). Neben der referatsleitenden Amtsärztin und zwei weiteren Amtsärztinnen mit einem Beschäftigungsausmaß von je 50 %, sind im Referat zwei Bedienstete im Sekretariat, zwei Lebensmittelaufsichtsorgane und eine Logopädin beschäftigt.

Amtsärztinnen

Zu den Hauptaufgaben der Amtsärztinnen zählen Impfungen und amtsärztliche Begutachtungen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Haupttätigkeiten der Amtsärztinnen in den letzten drei Jahren:

	2008	2009	2010
Impfungen selbst durchgeführt	3.510	3.074	1.169
Impfungen verwaltet	3.167	3.827	3.553
Führerscheingutachten	290	272	293
Gutachten (Reha, Pflegegeld, Suchtmittel)	344	505	727
Gewerbegutachten	10	12	74
Mutterschutzgutachten	200	184	223
Gehbehindertenausweise	43	39	47
amtsärztliche Zeugnisse	32	40	41
Leichenpässe	103	74	88
Sonstiges (z.B. Waffengesetz, UBG)	40	34	20
Gesamt	7.739	8.061	6.235

Tab. 19: Tätigkeiten der Amtsärztinnen in den Jahren 2008 - 2010

Der starke Rückgang an selbst durchgeführten Impfungen im Jahr 2010 ist hauptsächlich auf einen neuen Impfplan im Bereich der Schulimpfungen zurückzuführen. Durch die Umstellung des Impfplanes wurde die Impfung gegen Diphtherie, Tetanus und Kinderlähmung für ein bis zwei Jahre ausgesetzt. Demzufolge werden laut Amtsärztin im Jahr 2011 die Imp fzahlen wieder steigen.

Kosten Neben Schulimpfungen wurden von den Amtsärztinnen in den Jahren 2008 - 2010 zwischen 95 und 118 Impfungen in der BH-Lienz durchgeführt. Die Tarife für Impfungen betragen entsprechend den Vorgaben der Abteilung Landessanitätsdirektion des Amtes der Tiroler Landesregierung für Gelbfieber € 30, Diphtherie-Tetanus-Kinderlähmung € 16, Polio € 12, Diphtherie-Tetanus € 8 und wurden vor Ort über eine eigene Nebenkasse eingezahlt. Die Einnahmen aus dem Ersatz der Impfkosten betragen in den Jahren 2008 - 2010 zwischen € 1.900 und € 3.000.

Lebensmittelaufsicht Für den Bezirk Lienz nehmen zwei Lebensmittelaufsichtsorgane Kontrollen im Bereich Lebensmittelaufsicht, Lebensmittelhygiene und Trinkwasser vor. Weiters fällt in den Aufgabenbereich der Lebensmittelaufsicht die Kontrolle von Gebrauchsgegenständen, wie Kinderspielzeug und Kosmetika.

Die in Vorortprüfungen gezogenen Lebensmittelproben werden zur Überprüfung an ein Labor nach Innsbruck gesendet. Die Auswahl der zu prüfenden Betriebe erfolgt nach einem risikoorientierten Kontrollplan mit dem EDV-Programm ALIAS (Amtliches Lebensmittel-, Informations- und Auswertungssystem).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Haupttätigkeiten der Lebensmittelaufsicht in den letzten drei Jahren:

	2008	2009	2010
Kontrollen	527	469	565
Proben	207	218	213
Anzeigen zu Kontrollen	17	15	16
Mündliche Abmahnungen	29	27	12
Anzeigen zu Proben	66	62	60

Tab. 20: Tätigkeiten der Lebensmittelaufsicht in den Jahren 2008 - 2010

Logopädie Für den Bezirk Lienz nimmt eine diplomierte Logopädin Reihenuntersuchungen in allen 44 Kindergärten (rd. 70 Gruppen) des Bezirks vor. Hauptaufgaben sind einmalige Sprach- und Hörtests der Zielgruppe der 4 bis 5-Jährigen sowie Elternberatung. In Ausnahmefällen werden von der Logopädin auch Therapien durchgeführt.

Folgende Tabelle zeigt das Ausmaß der Tätigkeiten der Logopädie in den Kindergartenjahren 2008/09 - 2010/11:

	2008/09	2009/10	2010/11
Hörtests	358	638	482
Sprachtests	776	493	480
Beratungen	756	446	626
Therapienstunden	36	12	39

Tab. 21: Tätigkeiten der Logopädin in den Jahren 2008 - 2010

Bis zum Kindergartenjahr 2008/09 wurden Hör- und Sprachtests bei unterschiedlichen Zielgruppen vorgenommen. Seit dem Jahr 2008/09 werden auch Sprachtests bei den 4 bis 5-Jährigen durchgeführt. Durch diese Änderung der Zielgruppe mussten im Jahr 2008/09 zwei Jahrgänge getestet und im Folgejahr einige Hörtests nachgeholt werden.

12. Veterinärwesen

Organisation

Das Referat 6 wird vom Amtstierarzt geleitet. Er wird zur Erfüllung seiner behördlichen Aufgaben von drei Sprengeltierärzten und einem c-Bediensteten unterstützt. Die Unterstützung des Amtstierarztes durch Sprengeltierärzte stellt eine Besonderheit des Bezirks Lienz dar. Mit Wirksamkeit vom 17.11.2003 und 1.1.2004 wurde den drei Sprengeltierärzten bestimmte Aufgaben des Amtstierarztes im Rahmen einer Nebentätigkeit übertragen.

Die Tätigkeitsbereiche und die Stundennachweise, nach denen sich die Beschäftigungsausmaße der Sprengeltierärzte bemessen, sind in den jeweiligen Personalakten dokumentiert. Ein Teil der Tätigkeiten entfällt demnach auf die Vertretung im Falle des Urlaubes oder der Abwesenheit des Amtstierarztes. Das Beschäftigungsausmaß war zum Prüfzeitpunkt mit insgesamt 15 Wochenstunden festgesetzt. Grundlage für die Entschädigung ist das fiktive Gehalt eines Sprengeltierarztes (A/VI/6 zuzüglich Personal- und Verwaltungsdienstzulage, 12mal jährlich).

Das derzeitige Beschäftigungsausmaß gilt unverändert seit 1.10.2009. Kurzfristig höhere Beschäftigungsausmaße waren insbesondere durch die längeren Krankenstände und das Ableben des früheren Amtstierarztes bedingt.

Stellungnahme der Regierung	<p><i>Die Tätigkeit der Sprengeltierärzte, die unter anderem Aufgaben im Rahmen der Beauftragung durch den Amtstierarzt vornehmen, wird derzeit hausintern evaluiert. Dies gilt insbesondere für die administrative Abwicklung. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird eine Abstimmung mit den Abteilungen Landesveterinärdirektion sowie Organisation und Personal vorgenommen.</i></p>
Aufgaben	<p>Die Aufgaben des Amtstierarztes sind vielfältig und beziehen sich insbesondere auf fachliche Angelegenheiten des öffentlichen Veterinärwesens, wie Tierseuchenbekämpfung, Fleischhygiene, Tiererschutz, Tiertransporte, Tierzucht, Entsorgung von tierischen Abfällen, Überwachung tierärztlicher Berufsausübung usw. Die in einem umfassenden Leistungskatalog dargestellten Aufgaben lassen sich aus einer Vielzahl von EU-, Bundes- und Landesvorschriften ableiten. Einen großen Teil der Tätigkeit nehmen auch entsprechende Dokumentationspflichten (Statistiken und Berichte) ein.</p>
Schlacht- und Fleischuntersuchungen	<p>Gebarungsmäßig von Bedeutung sind die amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchungen sowie die Hygiene- und Rückstandskontrollen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 95/2010.</p> <p>Der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung unterliegen insbesondere Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer und Schalenwild (Zuchtwild), wobei deren beabsichtigte Schlachtung rechtzeitig bei der Gemeinde oder beim zuständigen Fleischuntersuchungstierarzt anzumelden ist. Im Rahmen der Fleischuntersuchungen werden auch umfangreiche Kontrollen des Fleisches auf Rückstände durchgeführt. Weiters hat der amtliche Tierarzt Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben vorzunehmen.</p> <p>Die Untersuchungen und Kontrollen werden im Bezirk Lienz von den drei Sprengeltierärzten und zwei weiteren Tierärzten durchgeführt. Die Abteilung Landesveterinärdirektion hat diese Tierärzte zuletzt mit Bescheid vom 20.12.2010 als amtliche Tierärzte auf unbefristete Zeit beauftragt.</p>
finanzielle Abwicklung	<p>Der BH Lienz obliegt die administrative und finanzielle Abwicklung der Gebühren. Nach dem Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 (LGBl. Nr. 54/2007) wird für die Untersuchungen und Kontrollen eine Fleischuntersuchungsgebühr als ausschließliche Landesabgabe erhoben. Zur Entrichtung dieser Gebühren sind die LebensmittelunternehmerInnen - idR die TierhalterInnen - verpflichtet. Eine direkte Verrechnung zwischen dem/der GebührenschuldnerIn und dem Aufsichtsorgan ist nicht zulässig.</p>

In den Rechnungsabschlüssen des Landes sind für die Jahre 2008 - 2010 folgende Einnahmen aus Gebühren und Ausgaben an Untersuchungsorgane verbucht (Beträge in €):

	2008	2009	2010
Einnahmen aus Gebühren	20.349	20.017	20.921
Ausgaben an Untersuchungsorgane	30.835	30.749	30.927
Differenz	-10.486	-10.732	-10.006

Tab. 22: Untersuchungsgebühren 2008 - 2010

Entschädigungen an die Untersuchungsorgane

Die Entschädigungen an die Untersuchungsorgane sind nicht gesetzlich geregelt. Nach der derzeitigen Praxis erhalten sie 80 % der den TierhalterInnen vorgeschriebenen Gebühren, eine Wegentschädigung in Höhe des amtlichen Kilometergeldes sowie im Falle einer zusätzlichen Kontrolluntersuchung eine Gebühr für die Probeentnahme und deren Versendung.

Beispielsweise setzten sich die im Jahr 2010 ausbezahlten Entschädigungen an die fünf Tierärzte aus folgenden Teilen zusammen (Beträge in €):

Leistungen	Betrag
Anteil Stück- und Kontrolluntersuchungsgebühren	11.404
Gebühren für Hygienekontrollen	5.471
Sondergebühren	23
Wegentschädigung	10.787
Probeentnahmen	1.552
Versandkosten	1.690
Summe	30.927

Tab. 23: Entschädigungen an Tierärzte im Jahr 2010

Die geografische Lage der Tierhalterbetriebe und die jeweiligen Standorte der Tierarztpraxen bringen es mit sich, dass in Lienz die Wegentschädigungen besonders hoch sind; rd. ein Drittel der gesamten Entschädigungen entfällt auf diesen Teil.

Gebühren	Die Tiroler Landesregierung hat die Höhe der Gebühren für „Kleinbetriebe“ durch Verordnung vom 18.12.2007 neu festgelegt. ²⁰ Wie der Tabelle 22 zu entnehmen ist, sind diese jedoch bei weitem nicht kostendeckend. Der Kostendeckungsgrad betrug im Betrachtungszeitraum 66,2 %. Rund ein Drittel der Ausgaben hatte somit das Land Tirol beizutragen.
Kostendeckung	<p>Der LRH stellt fest, dass der Kostendeckungsgrad im Bezirk Lienz unter dem Landesdurchschnitt liegt und eine volle Kostendeckung in keinem Bezirk Tirols erreicht werden kann. Nach den Rechnungsabschlüssen des Landes standen in den Jahren 2008 - 2010 bei allen acht Bezirkshauptmannschaften den Gesamteinnahmen von € 1.312.572 Gesamtausgaben von € 1.751.973 gegenüber, das entspricht einem Kostendeckungsgrad von 74,9 %. Die Bandbreite reicht dabei von 39,3 % (BH Reutte) bis 94,1 % (BH Kitzbühel).</p> <p>Der LRH wies bereits mehrmals - zuletzt im Bericht über die BH Kufstein - auf die Kostendeckungsproblematik bei den Untersuchungsgebühren hin. Mit dem derzeitigen Finanzierungsmodell - 80 % des Gebührenertrages erhalten die Untersuchungsorgane, mit den restlichen 20 % sollten die sonstigen dem Land mit der Durchführung von Untersuchungen entstehenden Kosten abgedeckt werden - konnte seit langem keine Kostendeckung mehr erreicht werden.</p>
Anregung	Der LRH regt an, Überlegungen hinsichtlich eines kostendeckenden Finanzierungsmodells anzustellen. Neben einer Erhöhung der Gebühren, die allerdings deutlich ausfallen müsste, wird wohl eine Änderung der Gebührenaufteilung die effektivste Maßnahme zur Erreichung der Kostendeckung sein.
Stellungnahme der Regierung	<i>Bezüglich der Entschädigung der Fleischuntersuchungsorgane darf darauf hingewiesen werden, dass die Höhe der Entgelte mit Regierungsbeschluss vom 18. Oktober 1994, Zl. 797/1994, festgelegt worden ist. Eine gesetzliche Festlegung ist zwar für die Gebühren vorgesehen, nicht aber für die Höhe der Entgelte der amtlichen Fleischuntersuchungsorgane. Diese obliegen der Vereinbarung zwischen Auftraggeber (Land) und der Interessensvertretung der Untersuchungsorgane (Österreichische Tierärztekammer-Landesstelle Tirol).</i>

²⁰ Verordnung der Landesregierung vom 18.12.2007 über die Festsetzung der Fleischuntersuchungsgebühren (Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung 2008). Die Höhe der Gebühren für „Großbetriebe“ sind entsprechend den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegen.

administrative
Abwicklung

Die beauftragten Tierärzte haben die durchgeführten Untersuchungen entsprechend zu dokumentieren und diese der Behörde einmal monatlich mitzuteilen. Diese Meldungen bilden schließlich die Grundlage für die bescheidmäßige Vorschreibung an die TierhalterInnen und die Berechnung der Entschädigungen an die Untersuchungsorgane.

Vorschreibungen, Überwachung des Zahlungseingangs (Mahnwesen) und Berechnungen der Entschädigungen werden über ein in allen Bezirksverwaltungsbehörden eingesetztes EDV-Programm (FUGAK) abgewickelt. Dieses Programm ist für die Gebührenabrechnung und für statistische Zwecke durchaus geeignet, allerdings mit der SAP-Buchhaltung nicht kompatibel. Die im SAP erfassten Zahlungen der TierhalterInnen sind händisch in das EDV-System einzupflegen. Die Überwachung der Forderungen erfolgt daher außerbücherlich. Der LRH stellt fest, dass die Zahlungsrückstände der Leistungspflichtigen zum Prüfzeitpunkt gering waren.

Programmierfehler

Wie erwähnt sind die Entschädigungen an die Untersuchungsorgane u.a. an die den TierhalterInnen vorgeschriebenen Gebühren gekoppelt. Der LRH stellt diesbezüglich fest, dass die ausbezahlten Entschädigungen aufgrund eines Programmierfehlers zu hoch bemessen waren. Das tatsächliche Ausmaß ließ sich zum Prüfzeitpunkt noch nicht feststellen, da die bisher erstellten Abrechnungen noch nicht geprüft waren. Der Programmierfehler bestand offensichtlich seit dem Jahr 2008 und betraf alle Bezirksverwaltungsbehörden. Als erste Maßnahme wurde das Abrechnungstool adaptiert und neu aufgesetzt.

*Stellungnahme der
Regierung*

Durch fehlerhafte Programmierung wurde über den Zeitraum von Jänner 2008 (mit Inkrafttreten der neuen Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung 2008) bis September bzw. Oktober 2011 bei Hygienekontrollen zusätzlich zur Kontrollgebühr eine Mindestgebühr in Höhe von € 11,42 ausbezahlt. Dieser Fehler trat nicht auf, wenn ein Untersuchungsorgan während eines Abrechnungszeitraumes (1 Monat) ausschließlich Hygienekontrollen durchgeführt hat. Weiters wurde bei Fleischuntersuchungen außerhalb der regulären Untersuchungszeiten die zusätzliche Stückgebühr einschließlich des Zuschlags für Rückstandskontrollen ausbezahlt. Der Fehler wurde im Dezember 2011 behoben. Korrekt abgerechnet wurde je nach Installationszeitpunkt auf den einzelnen Bezirkshauptmannschaften ab Oktober bzw. November 2011.

Zum Prüfzeitpunkt befand sich außerdem ein neues, mit dem Bund abgestimmtes Modul (SFU) im Testbetrieb, welches u.a. über das Portal Tirol eine Schnittstelle zur Statistik Austria verfügt. Laut Auskunft des Sachbearbeiters erfordert das neue Modul zwar einen höheren Aufwand für die Dateneingabe, dafür lassen sich aber beispielsweise die Statistiken einfacher erstellen. Der Zeitpunkt für die Inbetriebnahme des neuen Programms stand zum Prüfzeitpunkt noch nicht fest.

13. Soziales

Zum Referat 7 „Soziales“ zählen die beiden Fachbereiche Jugendwohlfahrt (7a) sowie Mindestsicherung und Rehabilitation (7b). Der Referatsleiter übt auch die Führungsfunktion des Fachbereichs 7a aus.

13.1. Jugendwohlfahrt

Aufgaben und Personal

Die Hauptaufgaben der Jugendwohlfahrt sind Beratung von Minderjährigen und ihren gesetzlichen VertreterInnen, Vermittlung von Hilfen zur Erziehung (Unterstützung der Erziehung und volle Erziehung), Rechtsvertretung von Minderjährigen, Gefährdungsabklärungen sowie Tages-, Pflege- und Adoptivelternarbeit.

Im Fachbereich 7a sind zehn Bedienstete (8,5 VBÄ) mit diesen Aufgaben betraut. Im Beobachtungszeitraum waren fünf Bediensteten in der Sozialarbeit tätig.

Tätigkeiten der Jugendwohlfahrt

In den Jahren 2008 - 2010 erbrachte die Jugendwohlfahrtsbehörde folgende Leistungen (Fälle):

	2008	2009	2010
Hilfen zur Erziehung*			
Unterstützung der Erziehung	53	70	78
Volle Erziehung	16	15	17
Pflegekinder	12	12	5
Obsorgebetrauungen/Gesetzliche Vertretung*			
Gesetzlich vorgesehene Obsorge	3	3	4
Gerichtlich bestellte Obsorge	10	10	9
Bestellung zum Kurator	6	7	2
Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten	481	482	377
Rechtsvertretung in Unterhaltsvorschussangelegenheiten	236	255	236

* die Anzahl bezieht sich jeweils zum Stichtag 31.12.

	2008	2009	2010
Sonstige Tätigkeiten			
Vaterschaftsanerkenntnisse und Beurkundungen	7	4	2
Vaterschaftsfeststellungen	7	9	4
Exekutionsverfahren	61	47	62
Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung	11	9	18
Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug	2	0	3
Befragung des Jugendwohlfahrtsträgers	56	62	42
Fachkundige Befragung von Minderjährigen	30	11	24
Jugendgerichtserhebungen	27	27	14
Adoptionsvermittlung im Inland	0	1	0
Gefährdungsmeldungen	84	79	56

Tab. 24: Tätigkeiten der Jugendwohlfahrt in den Jahren 2008 - 2010

Bei den Hilfen zur Erziehung lässt sich eine Steigerung der Unterstützung der Erziehung um 47 % seit dem Jahr 2008 feststellen. Die Anzahl der Minderjährigen, bei welchen im selben Zeitraum volle Erziehung notwendig war, blieb annähernd konstant. Im Bereich der Obsorgebetraungen und der gesetzlichen Vertretung kam es zu einem Rückgang von 15 %.

Rückgänge gab es ebenfalls bei den sonstigen Tätigkeiten der Jugendwohlfahrt (-16 %) und bei den Gefährdungsmeldungen (-33 %). Der Großteil der Gefährdungsmeldungen wurde von Verwandten, Schule/Kindergarten, Polizei oder anonym eingebracht.

Kostentragung

Die Kosten von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung hat zunächst das Land Tirol zu tragen. Bei der vollen Erziehung haben der/die Minderjährige und die für ihn/sie Unterhaltspflichtigen dem Land Tirol einen Kostenersatz zu leisten, soweit diese dazu imstande sind. Kostenbeiträge zur Unterstützung der Erziehung können von den Unterhaltspflichtigen freiwillig geleistet werden.

Nettoaufwand

Die Differenz von „Erziehungskosten“ und Kostenersätze ergibt den sogenannten Nettoaufwand. Davon haben gemäß § 16 Abs. 4 Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002²¹ die Gemeinden 35 % zu übernehmen.

²¹ Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 9.4.2002 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 51/2002 idF LGBl. Nr. 49/2010

Die Gebarung der Jugendwohlfahrt der BH Lienz stellt sich für die Jahre 2008 - 2010 wie folgt dar (Beträge in €):

Ausgaben	2008	2009	2010
Unterstützung der Erziehung	222.410	277.902	287.550
Aufwendungen für volle Erziehung	403.420	528.486	585.468
Aufwendungen für Pflegegeld	55.633	42.425	46.335
Volle Erziehung in Landeseinrichtungen	37.178	38.349	50.044
Maßnahmen für Pflegeeltern	510	-	-
Summe Ausgaben	719.151	887.162	969.396
Einnahmen	2008	2009	2010
Ersätze der vollen Erziehung	26.757	23.116	40.915
Ersätze für Pflegegelder	7.755	14.367	14.984
Kostenbeiträge	740	1.230	2.635
Summe Einnahmen	35.251	38.713	58.535
Nettoaufwand	683.900	848.449	910.861

Tab. 25: Ausgaben und Einnahmen der Jugendwohlfahrt in den Jahren 2008 - 2010

Der Nettoaufwand erhöhte sich in den Jahren 2008 - 2010 kontinuierlich um insgesamt 33 %. Dieser Anstieg ist vor allem ausgabenseitig im Bereich der Aufwendungen für volle Erziehung (+44 %) infolge höherer Tagsätze der Betreuungseinrichtungen begründet. Dies spiegelt den Trend zur qualitativ hochwertigeren Betreuung und Sonderleistungen (z.B. psychologische Leistungen) wider.

Bezirksvergleich

Im Vergleich zu den anderen Jugendwohlfahrtsbehörden (ohne Stadtgemeinde Innsbruck) wies der Bezirk Lienz beim Nettoaufwand die geringste Kopfquote auf, wie folgende Darstellung für das Jahr 2010 zeigt (Beträge in €):

Bezirk	Nettoaufwand*	Kopfquote
Imst	1.493.187	26,05
Innsbruck-Land	5.646.277	34,03
Kitzbüchel	2.054.732	33,26
Kufstein	3.292.230	32,76
Landeck	1.276.164	29,03
Lienz	910.861	18,33
Reutte	895.304	28,25
Schwaz	3.353.695	42,43

* ohne Maßnahmen für Pflegeeltern

Tab. 26: Nettoaufwand in der Jugendwohlfahrt in den Bezirken im Jahr 2010

Unterstützung der Erziehung

Die Unterstützung der Erziehung hat die sachgemäße und verantwortungsbewusste Erziehung eines Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten zu fördern, wobei die Minderjährigen in der Familie belassen werden. Die Unterstützung umfasst insbesondere:

- die Beratung der Erziehungsberechtigten und des/der Minderjährigen,
- die Förderung der Erziehungskraft der Familie, insbesondere zur Förderung der gewaltlosen Erziehung,
- die Förderung der Entwicklung des/der Minderjährigen.

Die Unterstützung der Erziehung erfolgt durch ambulante Einrichtungen und EinzelbetreuerInnen.

Folgende Tabelle zeigt die Anzahl der abgeschlossenen Vereinbarungen mit Einrichtungen und EinzelbetreuerInnen im Bezirk Lienz in den Jahren 2008 - 2010:

Unterstützung der Erziehung	2008	2009	2010
Einrichtungen der Jugendwohlfahrt	4	4	5
Anzahl der Vereinbarungen	40	58	88
EinzelbetreuerInnen	12	12	10
Anzahl der Vereinbarungen	37	38	42

Tab. 27: Anzahl der Vereinbarungen mit Einrichtungen und EinzelbetreuerInnen zur Unterstützung der Erziehung in den Jahren 2008 - 2010.

Mit den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt oder EinzelbetreuerInnen werden Vereinbarungen über das Ausmaß der Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung geschlossen. Einmal monatlich erfolgt nach Prüfung der abgerechneten Stunden, Stundensätze und Kilometergeld die Zahlung. Die verrechneten Stundensätze lagen im Jahr 2010 bei EinzelbetreuerInnen je nach Qualifikation zwischen € 23,50 und € 40,00 sowie bei Einrichtungen der Jugendwohlfahrt zwischen € 40,28 und € 50,83.

volle Erziehung

Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung der Minderjährigen in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (z.B. Kinderdörfer, sozialpädagogische Wohngemeinschaften). Neben Landeseinrichtungen wie das Sozialpädagogische Zentrum St. Martin/Schwaz stehen der BH Lienz auch private, stationäre Einrichtungen in und außerhalb von Tirol zur Verfügung. Die vollen Tag-sätze für die unterschiedlichen Einrichtungen betragen im Jahr 2010 zwischen € 52 und € 211 und werden idR monatlich im Nachhinein an die Einrichtungen überwiesen.

Sonstige Ausgaben Neben den Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung fielen im Fachbereich Jugendwohlfahrt auch Kosten für Ferienaktionen und Entgelte für Supervisionen der Bediensteten zwischen € 900 und € 1.200 jährlich an. Diese Kosten hat das Land Tirol zur Gänze zu tragen.

JUWIS Im EDV-Programm „Tiroler Jugendwohlfahrt Informationssystem“ (JUWIS) erfolgt u.a. die Aktenverwaltung, Protokollierung und Leistungsverrechnung inkl. allfällige Kostenrückerlässe. Laut Referatsleiter soll in der BH Lienz ab Mitte des Jahres 2012 auch das Modul Unterhaltsverrechnung, welches in der BH Landeck bereits seit 1.11.2011 produktiv ist, zum Einsatz kommen. Dieses Modul ermöglicht die automatisierte Weiterleitung von eingelangten Unterhaltsbeiträgen des/der Unterhaltspflichtigen an den/die Obsorgeberechtigte(n) oder im Falle einer Unterhaltsbevorschussung an das Oberlandesgericht.

13.2. Mindestsicherung und Rehabilitation

Die sechs Bediensteten des Fachbereichs (4,3 VBÄ) sind mit der Vollziehung verschiedener Gesetze, wie Mindestsicherungsgesetz, Rehabilitationsgesetz, Grundversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Sammlungsgesetz, Tuberkulosegesetz und Zivildienstgesetz, betraut.

Grundsicherung Der Vollzug der hoheitlichen Grundsicherung iSd Tiroler Grundsicherungsgesetzes - TGSG (LGBl. Nr. 20/2006) und der Tiroler Grundsicherungsverordnung (LGBl. Nr. 28/2006) erfolgte durchwegs über die Bezirksverwaltungsbehörden. Lediglich in der Phase der Antragstellung waren die Gemeinden miteingebunden. Diese hatten die Angaben der AntragstellerInnen zu bestätigen.

Leistungen Folgende Übersicht zeigt das Gebarungsvolumen und das Ausmaß der Leistungen der Jahre 2008 - 2010 für den Bezirk Lienz (Beträge in €):

	2008	2009	2010
Ausgaben	186.895	174.623	188.440
Einnahmen*	57.266	42.763	25.911
Nettoaufwand	129.629	131.860	162.529
Unterstützte Haushalte	85	87	90
Unterstützte Personen	126	137	166
Unterstützte Personen/1.000 EW	2,5	2,7	3,3

* ohne Strafgeleinnahmen gemäß § 15 VStG

Tab. 28: Hoheitliche Grundsicherung der Jahre 2008 - 2010

- Bezirksvergleich** In einem tirolweiten Vergleich fällt auf, dass der Bezirk Lienz weitaus die geringsten Ausgaben in der hoheitlichen Grundsicherung zu verzeichnen hat. Die Bezirke Kitzbühel und Reutte mit Ausgaben von jeweils rd. € 460.000 folgten mit einem deutlichen Abstand. Bezogen auf die Gesamtausgaben Tirols in der hoheitlichen Grundsicherung (z.B. 2010: 28,5 Mio. €) betrug der Bezirksanteil (lediglich) 0,7 %.
- Ähnlich verhält sich die Situation bei den Einnahmen und dem Nettoaufwand sowie der Anzahl der unterstützten Personen und Haushalte. In der tirolweiten Pro-Kopf Betrachtung folgten die beiden erwähnten Bezirke mit 4,2 und 7,4 unterstützten Personen/1.000 EinwohnerInnen.
- Leistungsspektrum** Rund die Hälfte der im Betrachtungszeitraum getätigten Ausgaben bezog sich auf Dauerleistungen (monatliche Geldleistungen) auf Basis der Richtsätze und wurde im Jahr 2010 an 68 Personen (von insgesamt 166) ausbezahlt. Mit jeweils rd. 15 % folgen die Mietbeihilfen (teilweise oder gänzliche Übernahme der Mietkosten), die Krankenhilfe (größtenteils Krankenversicherungsbeiträge) und die sonstigen Leistungen (z.B. Kosten für die Wohnungsausstattung oder Übersiedlung, Bestattungskosten).
- Vollzug** Der LRH prüfte stichprobeweise einige Anträge und stellte fest, dass den Formalerfordernissen genüge getan wurde und die getroffenen Entscheidungen ausreichend, teils mit mehreren Aktenvermerken, dokumentiert waren. Bei Auszahlungen bis zu einem Betrag von € 1.000 war das Vieraugenprinzip (Subreferats- und Referatsleiter) gewahrt, bei Auszahlungen über diese Betragsgrenze war zusätzlich die Bezirkshauptfrau eingebunden.
- Der LRH stellt weiters fest, dass in der BH Lienz der Vollzug der Grundsicherung sehr restriktiv erfolgte. Der zuständige Referent versuchte mit den Betroffenen zunächst andere Möglichkeiten auszuloten und - im Falle einer Zusicherung - auf einen möglichst sparsamen Vollzug zu achten (z.B. Einkauf bei sozialökonomischen Betrieben, Übersiedlung in eine kleinere, günstigere Wohnung, Notwendigkeit eines Fernsehers usw.).
- Diese strenge Linie war auch bei den Kostenersatzleistungen erkennbar. In diesen Fällen ließ der zuständige Referent nichts unversucht, um die Kosten der Grundsicherung durch entsprechende Ersätze zu minimieren (z.B. beim Rückersatz der erlegten Kautions).

Bundesländer-
vereinbarung

Im Zuge der Prüfung fielen dem LRH auch jene beiden Fälle auf, bei denen die BH Lienz die Kosten für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nach Vorarlberg und Wien verlegten, zu übernehmen hatte. Diese Kostenersatzpflicht beruhte auf der Sozialhilfe-Ländervereinbarung (LGBl. Nr. 30/1974), in welcher die Verfahrenszuständigkeiten und die Kostentragung geregelt sind. In beiden Fällen war die BH Lienz kostenersatzpflichtig, da sich die Hilfesuchenden während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens durch fünf Monate - in einem Fall nur geringfügig länger - aufgehalten hatten.

In einem Fall hatte die BH Lienz die Kosten für die Zeit vom 1.8.2006 - 30.6.2008 in Höhe von insgesamt € 34.924 übernommen (BH Dornbirn), in einem anderen Fall betragen die Kosten für die Zeit vom 25.10.2007 - 31.7.2011 insgesamt € 19.368 (Magistrat Wien).

Die Vollziehung dieser Vereinbarung bereitete teilweise auch Probleme. Oftmals ist ein häufiger Schriftwechsel zwischen den betroffenen Behörden notwendig, ehe die Zuständigkeit geklärt ist (z.B. bei nochmaligem weiteren Wohnungswechsel).

Die bestehende Ländervereinbarung wird offensichtlich in unterschiedlicher Weise ausgelegt. Die LandessozialreferentInnenkonferenz hat daher zur Vereinheitlichung der Auslegungs- und Anwendungspraxis eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die mit der Ausarbeitung eines verwaltungsökonomischen Regelungsvorschlags zu allen einschlägigen Kostentragungsvereinbarungen beauftragt wurde.

Tiroler
Mindestsicherungs-
gesetz

Das neue Tiroler Mindestsicherungsgesetz - TMSG (LGBl. Nr. 99/2010) trat großteils mit Wirksamkeit vom 1.1.2011, einzelne Bestimmungen jedoch rückwirkend mit 1.9.2010 in Kraft. Damit kam das Land Tirol seiner Verpflichtung zur gesetzlichen Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bedarfsorientierte Mindestsicherung nach. Diese Vereinbarung zielte auf die Bekämpfung der Armut und sozialer Ausgrenzung ab und bezweckte die dauerhafte (Wieder)Eingliederung in das Erwerbsleben weitest möglich zu fördern. Sie sah u.a. Mindeststandards bei der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes sowie die Einbeziehung von MindestsicherungsbezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung vor.

Grundbetrag

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes besteht zunächst in der Gewährung pauschalierter, monatlicher Geldleistungen, deren Ausgangsbetrag mit € 744,01 festgesetzt wurde und deren Erhöhung sich an den Ausgleichzulagenrichtsätzen gemäß § 293 Abs. 1 ASVG orientiert. Diese Richtsätze waren seit 1.1.2011 - im Vergleich zu jenen gemäß TGSG - wie folgt festgesetzt (Beträge in €):

Bezugsberechtigte	TMSG 2011	TGSG 2010
Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	564,71	468,20
In einem Haushalt lebende volljährige Person	423,53	400,60
ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person	282,35	278,00
Minderjährige, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht	186,35	155,70

Tab. 29: Grundbeträge zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß TMSG und TGSG

Die bezugsberechtigten Personen können neben diesen Grundbeträgen im Bedarfsfall und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen weitere Leistungen (z.B. Sonderzahlungen, Wohnkostenanteile, Krankenhilfe usw.) erhalten.

Die Verfahrensabwicklung hat sich im Vergleich zur Grundsicherung nur wenig geändert. Neu ist seit Jahresbeginn 2011, dass der Antrag auf Mindestsicherung auch beim zuständigen Arbeitsmarktservice eingebracht werden kann. Der LRH stellte fest, dass zu Jahresbeginn 2011 sehr viele Anträge, die über das Arbeitsmarktservice eingebracht wurden, abzulehnen waren.

Vergleich
Mindestsicherung
und Grundsicherung

Im Bezirk Lienz waren in den ersten drei Quartalen 2011 die Ausgaben in der Mindestsicherung um rd. € 70.000 höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Diese Entwicklung ist insbesondere auf eine höhere Anzahl von Bezugsberechtigten zurückzuführen. Im ersten Halbjahr 2011 haben im Bezirk Lienz um insgesamt 69 Personen (+ 77 %) mehr um eine Hilfe angesucht als im Vergleichszeitraum des Vorjahrs. Ähnlich hohe Steigerungsraten waren auch in den Bezirken Kitzbühel und Reutte zu verzeichnen.

Stellungnahme der
Regierung

Im Bereich des Vollzugs der Mindestsicherung ist in der BH Lienz seit 5. September 2011 eine zusätzliche Mitarbeiterin im Ausmaß von 25 Stunden beschäftigt, um die Vollzugspraxis anzupassen. Im Rahmen der MitarbeiterInnengespräche wurde und wird auf einen angemessenen Vollzug ausdrücklich Wert gelegt.

Weiters wird angemerkt, dass durch einen vierteljährlichen Austausch zwischen der Behördenleiterin und dem AMS-Leiter samt betroffenen TeammitarbeiterInnen seit ca. sechs Monaten direkte Abklärungsgespräche getroffen werden.

Vollzug
Rehabilitations-
gesetz

Ein weiterer Schwerpunkt des Fachbereichs bildet der Vollzug des Tiroler Rehabilitationsgesetzes (TRG)²². Mit Gesetz vom 17.11.2010 (LGBl. Nr. 100/2010) hat der Tiroler Landtag die gesetzliche Grundlage für die bereits früher erfolgte Regionalisierung der Rehabilitation und Behindertenhilfe (z.B. BH Lienz mit 1.9.2009) geschaffen. Diese gesetzliche Regelung trat mit 1.7.2011 in Kraft.

Für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen, die im Verwaltungsweg zu entscheiden ist, sind in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Die Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörden sind für die Abwicklung aller Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen verantwortlich. Lediglich die Auszahlung der Leistungen erfolgt - mit Ausnahme der BH Schwaz - zentral durch die Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Der LRH verweist diesbezüglich auf seinen im Jahr 2010 erstellten Bericht über die Rehabilitation des Landes Tirol. Nachfolgende Übersicht zeigt das Gebarungsvolumen und das Ausmaß der Leistungen der Jahre 2008 - 2010 für den Bezirk Lienz (Beträge in €):

	2008	2009	2010
Ausgaben	7.746.163	8.993.298	9.326.846
Einnahmen	631.612	674.614	787.037
Nettoaufwand	7.114.551	8.318.684	8.539.809
Unterstützte Personen	543	568	673
Unterstützte Personen/1.000 EW	10,8	11,3	13,5

Tab. 30: Rehabilitationsmaßnahmen der Jahre 2008 - 2010

Im Betrachtungszeitraum erhöhten sich die Ausgaben für die Rehabilitation um 20,4 % und die Einnahmen um 24,6 %. Der Bezirk Lienz liegt damit im Landestrend. Im Vergleich zu den gesamten Rehabilitationsausgaben des Landes Tirol (z.B. 2010: 121,3 Mio. €) entfällt auf den Bezirk Lienz ein Anteil von 7,7 %.

²² Gesetz vom 6.7.1983 über die Rehabilitation Behinderter (Tiroler Rehabilitationsgesetz), LGBl. Nr. 58/1983 idF LGBl. Nr. 30/2011.

unterstützte
Personen

Auch die Anzahl der unterstützten Personen erhöhte sich im Bezirk Lienz in den Jahren 2008 - 2010 deutlich, und zwar um 23,9 % auf 673 Personen. Dies zeigte sich auch im relativ hohen Anteil der unterstützten Personen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung. Im Jahr 2010 war lediglich in der Landeshauptstadt Innsbruck der Wert mit 17,2 unterstützten Personen pro 1.000 EinwohnerInnen höher (Landesdurchschnitt: 12,7 unterstützte Personen).

14. Umwelt

Im Referat 8 „Umwelt“ waren zum Prüfzeitpunkt sechs Personen (5,5 VBÄ) zuzüglich einer Verwaltungspraktikantin beschäftigt. Zu den Hauptaufgaben des Referats zählen die rechtlichen Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes sowie die Abwicklung von wasser-, forst-, jagd- und abfallrechtlichen Verfahren. Zusätzlich werden Sachverständigenaufgaben im Bereich Umwelt wahrgenommen und die hoheitlichen Aufgaben für den Nationalpark Hohe Tauern vollzogen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Verfahren und der ausgestellten Bescheide für die Jahre 2008 - 2010:

	2008	2009	2010
Verfahren	466	460	510
Bescheide	536	553	566
wasserrechtliche Bescheide	195	202	187
forstrechtliche Bescheide	78	92	96
naturschutzrechtliche Bescheide	100	108	88
jagdrechtliche Bescheide	41	51	72
sonstige Bescheide	122	100	123

Tab. 31: Anzahl der Verfahren und Bescheide der Jahre 2008 - 2010

Im Betrachtungszeitraum bezogen sich rd. 80 % der Bescheide auf das Wasser-, Forst-, Naturschutz- oder Jagdrecht. Die restlichen 20 % der ausgestellten Bescheide verteilten sich auf andere Rechtsgebiete wie das Abfall-, Fischerei- oder Starkstromwegesgesetz.

jagdrechtliche
Angelegenheiten

Das Jagdgebiet im Bezirk Lienz erstreckt sich über nahezu den gesamten Bezirk, wobei rd. 164.000 ha bejagbare Fläche darstellen. Zum Prüfzeitpunkt gab es im Bezirk Lienz 147 Jagdgebiete (64 Genossenschafts- und 83 Eigenjagdgebiete), wovon rd. 85 % an Österreicher verpachtet waren.

Hauptaufgaben des Referats Umwelt im Bereich Jagd sind die Erstellung und Überprüfung der Einhaltung von Abschussplänen, Führung der Jagdstatistiken, Bestellung des Jagdschutzpersonals, Abhalten der Jagdprüfung und Durchführung von Strafverfahren nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004²³.

Jagdschutzpersonal Nach dem Tiroler Jagdgesetz haben die Jagdausübungsberechtigten einen Jagdaufseher oder - unter bestimmten Voraussetzungen - einen Berufsjäger zu bestellen. Im Jahr 2010 waren in den 147 Jagdgebieten 226 Jagdaufseher und ein Berufsjäger tätig.

Erfüllung der Abschusspläne Die BH Lienz als Jagdbehörde hat jedes Jahr für die im Bezirk Lienz liegenden Jagdgebiete Abschusspläne festzusetzen und deren Erfüllung zu überwachen. Die Erfüllung der Abschusspläne der letzten drei Jagdjahre²⁴ zeigt nachfolgende Darstellung:

	2008/09			2009/10			2010/11		
	Abschussplan	Abgang	in %	Abschussplan	Abgang	in %	Abschussplan	Abgang	in %
Rotwild	838	676	81%	984	706	72%	928	657	71%
Rehwild	3.192	3.313	104%	2.863	2.382	83%	2.807	2.638	94%
Gamswild	1.892	1.451	77%	1.861	1.617	87%	1.920	1.600	83%
Muffelwild	0	8	-	0	16	-	23	19	83%
Steinwild	81	44	54%	77	57	74%	85	64	75%
Auerhahne	0	0	-	37	34	92%	0	2	-
Birkhahne	113	111	98%	114	107	94%	114	100	88%
Murmeltiere	1.873	1.494	80%	1.886	1.535	81%	1.910	1.508	79%

Tab. 32: Abschussplan und Abgang (inkl. Fallwild) in den Jagdjahren 2008/09 - 2010/11

Abschussmeldungen Das BürgerInnenservice erfasst die Abschussmeldungen, welche gemäß § 3 Abs. 7 Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 der Behörde binnen zehn Tagen vorzulegen sind. Im Falle einer verspäteten Abschussmeldung leitet das Referat „Umwelt“ ein Strafverfahren ein.

Abschussquote Die vorige Tabelle zeigt, dass die Abschusspläne in den letzten drei Jagdsaisons nicht erfüllt wurden. Insgesamt betrug die Abschussquote im Betrachtungszeitraum zwischen 83 % und 89 %. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Pflichttrophäenschau des Tiroler Jägerverbandes werden die Trophäen vorgelegt und mit den Abschussplänen verglichen.

²³ Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 15.6.2004 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 41/2004 idF LGBl. Nr. 8/2010

²⁴ das Jagdjahr beginnt am 1.4. und endet am 31.3. des folgenden Jahres

Rotwild

Im Jahr 2009 beauftragte das Amt der Tiroler Landesregierung das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien (FIWI) mit der Erstellung eines wildökologischen Fachgutachtens. Ziel des Gutachtens war, Möglichkeiten und Notwendigkeiten zur Reduktion und Regulierung des Rotwildbestandes im Land Tirol aufzuzeigen.

Das Fachgutachten beziffert den Mindestabschuss für Rotwild für den Bezirk Lienz im Jahr 2010 mit 573 Abschüssen. Diese Vorgabe wurde mehr als erfüllt. Die Vorgabe laut Abschussplan wurde hingegen bei weitem nicht erreicht.

Bezirksvergleich

Nachfolgender Bezirksvergleich zeigt - bezogen auf alle Wildarten - die Erfüllungsquoten im Jagdjahr 2010/11:

2010/2011	Innsbruck Land	Imst	Kitzbüchel	Kufstein	Landeck	Lienz	Reutte	Schwaz
Abschussplan	7.775	4.541	4.741	4.475	6.549	7.787	6.325	6.817
Abgang	6.911	3.998	3.797	3.955	5.547	6.588	5.713	5.912
Erfüllungsquote	88,9%	88,0%	80,1%	88,4%	84,7%	84,6%	90,3%	86,7%

Tab. 33: Erfüllungsquoten je Bezirk im Jagdjahr 2010/11

Der Bezirk Lienz liegt mit der Erfüllungsquote von 84,6 % unter dem Landesdurchschnitt von 86,6 %. Lediglich der Bezirk Kitzbühel wies eine geringere Erfüllungsquote auf.

fischereirechtliche Angelegenheiten

Der Bezirk Lienz ist in 54 Fischereireviere eingeteilt. Zu den fischerei-behördlichen Hauptaufgaben zählen die Bestellung des Fischereischutzpersonals, die Durchführung von Strafverfahren nach dem Tiroler Fischereigesetz 2002 (LGBl. Nr. 54/2002) und die Festlegung der jährlich höchstzulässigen Anzahl an Fischereikarten nach der Beschaffenheit des jeweiligen Fischwassers. Wie erwähnt erfolgt die Ausstellung von Fischereikarten durch das BürgerInnenservice.

15. Wohnbauförderung

Im Referat 9 „Wohnbauförderung“ waren zum Prüfzeitpunkt vier Be- dienstete (3,25 VBÄ) beschäftigt. Neben der Hauptaufgabe der recht- lichen und technischen Abwicklung von Wohnbauförderungsan- suchen führt der Referatsleiter auch Amtssachverständigentätigkeiten durch.

Die Zuständigkeiten bei der Wohnbauförderung sind seit der stufenweisen Dezentralisierung in den Jahren 1996 - 2000 geteilt. Die Bediensteten der Bezirkshauptmannschaften betreuen die Bereiche Neubau, Sanierung und Wohnbeihilfen²⁵, während die Abwicklung der Objektförderung sowie der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe den Bediensteten der Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung obliegt.

Die folgende Aufstellung zeigt die Anzahl der positiv abgewickelten Förderungsansuchen und Gutachten der Jahre 2008 - 2010:

	2008	2009	2010
Neubau	257	221	210
Sanierung	552	717	784
Wohnbeihilfen	21	23	25
Gesamt	830	961	1.019
Gutachten	90	100	105

Tab. 34: Tätigkeiten des Referats Wohnbauförderung in den Jahren 2008 - 2010

- Wohnbauförderung** Während die Anzahl der positiv erledigten Ansuchen im Neubau in den Jahren 2008 - 2010 leicht sank, ist die Anzahl der positiv erledigten Ansuchen in der Sanierung zwischen den Jahren 2008 und 2010 um 42 % gestiegen. Grund hierfür war die im April 2009 gestartete zweijährig befristete einkommensunabhängige Sanierungsoffensive. Die Anzahl der abgewickelten Wohnbeihilfeansuchen lag in den Jahren 2008 - 2010 zwischen 21 und 25 Ansuchen.
- Erledigungsdauer** Eine Überprüfung der Erledigungszeiten in der Wohnbauförderung ergab, dass im Jahr 2010 in den Förderbereichen Sanierung 86 % und Wohnbeihilfen 92 % der Förderungen innerhalb von 90 Tagen zugesagt wurden. Im Förderungsbereich Neubau (Subjektförderung und Erwerb/Fertigstellung) wurden 52 % der Förderungsansuchen innerhalb von 90 Tagen erledigt. Hauptgrund für die längeren Erledigungszeiten im Neubaubereich ist die aufwendige Prüfung von Energieausweisen, welche aufgrund mangelnder Qualität der Ausweise teilweise mehrmals vorgenommen werden musste.
- interne Revision** Zum Zeitpunkt der Prüfung der BH Lienz durch den LRH fand parallel eine Prüfung des Referats „Wohnbauförderung“ durch die interne Revision der Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung statt. Der diesbezügliche Prüfbericht lag zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht vor.

²⁵ Ansuchen um Wohnbeihilfe werden von jener Behörde bearbeitet, wo die zugrundeliegende Wohnbauförderung abgewickelt wurde.

Amtssach-
verständigen-
gutachten

Wie erwähnt ist der BH Lienz die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Baupolizei bei Vorhaben, für die außer der baupolizeilichen Bewilligung eine wasserrechtliche Bewilligung oder eine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich ist, für 14 Gemeinden übertragen. In diesen Fällen wird der Referatsleiter als Bausachverständiger tätig. Weiters hat der Referatsleiter Sachverständigengutachten in anderen Bereichen (z.B. für Seilbahnanlagen) zu erstellen.

16. Bezirksforstinspektion

Organisation

Die Bezirksforstinspektion Osttirol ist als Referat 11 organisatorisch der BH Lienz zugeordnet. Die Bediensteten unterstehen somit in dienstrechtlicher Hinsicht der Bezirkshauptfrau, in fachlicher Hinsicht hingegen der Landesforstdirektion²⁶. Diese Trennung birgt grundsätzlich das Risiko von Interessenskonflikten in sich, dem allerdings durch regelmäßige Abstimmungs- und Steuerungsgespräche entgegen gewirkt werden soll.

Die Neuorganisation des Landesforstdienstes hatte entsprechende Auswirkungen auch auf den Bezirk Lienz. Aus den bisher drei Bezirksforstinspektionen Lienz, Matrie i.O. (bis 31.7.2001) und Sillian (bis 30.6.2003) wurde durch Zusammenschluss die Bezirksforstinspektion Osttirol mit Sitz in Lienz gebildet. Sprechstage finden in Matrie i.O. einmal und in Sillian zweimal wöchentlich statt. Der Bezirk Lienz ist in sechs Forstbezirke eingeteilt.

Die BFI Osttirol besteht aus zwei Forstakademikern, sechs Förstern (B/b), sowie zwei Sekretariatsbediensteten, wovon eine Bedienstete mit 25 Wochenstunden teilzeitbeschäftigt ist. Weiters ist dem Referat von der Landesforstdirektion ein Forstpraktikant für die Dauer von zwei Jahren zugeteilt.

Aufgaben

Die Tätigkeiten sind überwiegend auf die Erstellung von Forstgutachten (44 %) und die forstlichen Förderungsmaßnahmen (31 %) fokussiert. Die weiteren Aufgaben verteilen sich auf die Forstberatung (18 %), die Teilnahme an Forsttagsatzungen (6 %) sowie Waldzustanderhebungen (1 %).

²⁶ siehe auch Erlass 73 des Landesamtsdirektors vom 29.5.1985 über die Organisation des Landesforstdienstes (Verhältnis zur Organisation der Bezirkshauptmannschaften).

Nachfolgende Leistungsdaten verdeutlichen das Aufgabenspektrum der BFI Osttirol in den Jahren 2008 - 2010:

	2008	2009	2010
Forstgutachten			
Abgegebene Gutachten	364	461	378
Bescheidüberprüfungen	73	71	75
Behördliche Holzauszeigen	311	456	537
Förderung			
Gesamtinvestitionskosten der Förderprojekte (€)	3.810.000	4.350.000	3.940.000
davon Fördermittel (€)	2.100.000	2.450.000	2.320.000
Waldpflege mit Förderung (ha)	585	663	866
Geförderte Holznutzung (fm)	62.400	62.500	71.200
Wegeneubau (lfm)	12.100	5.500	6.600
Wegeumbau (lfm)	10.800	12.100	600
Beratung			
Waldpflege ohne Förderung (ha)	201	183	130
Holznutzung ohne Förderung (fm)	106.500	97.500	146.800
Wegeneubau ohne Förderung, bewilligungspflichtig (lfm)	1.700	700	3.900
Wegeumbau ohne Förderung + Wegeneubau anmeldepflichtig (lfm)	11.200	0	9.800
Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen für Externe	23	35	33
Forsttagsatzung			
öffentliche Forsttagsatzungen	31	25	25
nichtöffentliche Forsttagsatzungen	33	33	33
genehmigte Nutzungen	300	448	477

Tab. 35: Leistungsdaten der Bezirksforstinspektion Osttirol der Jahre 2008 - 2010

Forstförderung

Im Betrachtungszeitraum erhöhten sich die forstlichen Förderungsmaßnahmen im Bezirk Lienz um rd. 10 %. Außerdem war eine Erhöhung der Förderintensität (ausbezahlte Förderung in Relation zu den Gesamtinvestitionskosten) von 55,1 % auf 58,9 % festzustellen. Die Fördermittel resultieren aus EU-, Bundes- und/oder Landesförderertöpfen.

Förderungsabwicklung

Projektanträge für forstliche Förderungen sind grundsätzlich über die jeweilige Bezirksforstinspektion einzureichen. Deren Bedienstete sind verantwortlich für die Bearbeitung der Anträge bis zur Eingabe der Daten sowie für die (nachgängigen) Kontrollen der Förderungen. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt hingegen durch die Landesforstdirektion oder die Agrarmarkt Austria.

Schlussbemerkungen

Waldpflegeverein
Lienz

In vielen Fällen tritt der Waldpflegeverein Lienz, dem viele Osttiroler Waldbesitzer als Vereinsmitglieder angehören, als Förderungswerber auf. Der LRH hat diesen Verein im Jahr 2009 geprüft und u.a. die engen personellen Verflechtungen von Bezirksforstinspektion und Verein kritisiert. So waren der frühere BFI-Leiter auch geschäftsführender Obmann und eine frühere BFI-Bedienstete auch Schriftführerin des Vereins. Der LRH sah darin Unvereinbarkeiten und verlangte eine klare Trennung der Funktionen in der BH Lienz und im Verein.

Nach der Pensionierung beider Bediensteten wurden entsprechende Maßnahmen getroffen. Die Abteilung Organisation und Personal des Amtes der Tiroler Landesregierung verfügte, dass Landesbedienstete bei Waldpflegevereinen keine Funktion mit Entscheidungsmöglichkeiten, Unterschriften- und Vertretungsberechtigungen o.ä. wahrnehmen dürfen.

An den Organversammlungen des Waldpflegevereins Lienz nimmt der seit 1.6.2008 neu bestellte Leiter der BFI Osttirol als kooptiertes Vorstandsmitglied und die Förster nur mehr bei Bedarf beratend teil.

Interessenskonflikte
Forst - Jagd

Die unterschiedlichen Interessen von Forst und Jagd (Wildschäden versus Abschussplanerfüllung) führen naturgemäß häufig zu Konflikten. Laut Auskunft des Referatsleiters ergeben sich im Bezirk Lienz diesbezüglich aber keine allzu großen Probleme.

*Stellungnahme der
Regierung*

Zu den Ausführungen im Bereich Interessenskonflikte Jagd - Forst wird seitens der Behördenleiterin der BH Lienz angemerkt, dass im Bezirk Lienz etwaig auftretende Konflikte, die zahlenmäßig derzeit gering zu beziffern sind, in Einzelgesprächen einvernehmlich gelöst werden.

17. Schlussbemerkungen

Der LRH nahm in nahezu allen Referaten und Fachbereichen der BH Lienz Einsicht und erhielt dabei einen guten Eindruck über die organisatorischen Rahmenbedingungen, die Verwaltungsabläufe und den gebarungsmäßigen Vollzug der bereitgestellten Budgetmittel.

Personal

Der BH Lienz standen im Jahr 2011 insgesamt 88 Planstellen zur Verfügung, wovon zum Prüfzeitpunkt 83,5 tatsächlich besetzt waren. Die Differenz ergab sich durch eine seit dem Jahr 2006 nicht besetzte Planstelle eines Fahrers und durch viele Teilzeitbeschäftigungen.

Bezogen auf die EinwohnerInnen je Bezirk zeigt sich sehr deutlich, dass einwohnerstarke Bezirke weniger Planstellen je EinwohnerIn benötigen als einwohnerschwache Bezirke wie etwa Lienz. Trotz begründbarer regionaler Unterschiede ist die Bandbreite innerhalb der Bezirke beträchtlich. Der LRH regt an, bei der Erstellung der Stellenpläne auch diese Bandbreite als Planungskriterium heranzuziehen.

Amtskasse und
Buchführung

Die Amtskasse und die Buchhaltung der BH Lienz werden ordnungsgemäß geführt. Der LRH hat diesbezüglich auf die Durchführung von unvermuteten Kassenprüfungen, welche laut den Kassenvorschriften mehrmals im Jahr durchzuführen sind, hingewiesen. Weitere Anregungen bezogen sich auf die Verzinsung von Bankkonten und die Forderungseinbringung.

Kosten- und
Leistungsrechnung

Aus der Kosten- und Leistungsrechnung erhalten die Verantwortlichen der Bezirksverwaltungsbehörden seit dem Jahr 2006 regelmäßig Informationen zur Steuerung ihrer Organisationseinheit in Form von standardisierten Berichtsheften. Im Bezirksvergleich liegt die BH Lienz im Landesdurchschnitt. Bei einzelnen Leistungsgruppen (Gewerbe, Soziales) sind jedoch die wenigsten und bei einzelnen Leistungsgruppen (interne Leistungen, Forst, Wohnbauförderung) die meisten personellen Kapazitäten festzustellen.

BürgerInnenservice

Nach dem Prinzip des „One-Stop-Shops“ und im Sinne einer aktiven KundInnenbetreuung hat auch die BH Lienz im Eingangsbereich ein BürgerInnenservice eingerichtet, in dem die am meisten nachgefragten Dienstleistungen (z.B. Führerscheine und Reisedokumente) zusammengefasst sind. Das zuletzt erhöhte Arbeitsaufkommen ist insbesondere auf einzelne gesetzliche Änderungen (z.B. keine Kindermiteintragungen, Befristung der Gültigkeitsdauer von Führerscheinen) zurückzuführen.

Verkehrsstraf-
verfahren

Das personalintensivste Referat der BH Lienz ist das Verkehrsreferat, zu dessen Aufgaben u.a. die Abwicklung von Verkehrsstrafverfahren zählt. Diesbezüglich stellte der LRH fest, dass sich die Anzahl der Anzeigen und infolgedessen auch die Anzahl der Erledigungen und Einstellungen zuletzt deutlich erhöhte. Diese Entwicklung war insbesondere mit der Umrüstung der Radargeräte durch Ausstattung mit Digitalkameras und der verstärkten Verfolgung italienischer VerkehrsünderInnen begründet.

Schlussbemerkungen

Die Verkehrsübertretungen mit Auslandsbezug stellen die BH Lienz - wie auch alle österreichischen Verkehrsstraßenbehörden - vor große Probleme. Trotz mehrerer multi- und bilateraler Rechtshilfeübereinkommen ist es oft nicht möglich, Verwaltungsstrafverfahren mit der Erlassung eines (vollstreckbaren) Bescheides abzuschließen oder rechtskräftig erlassene Bescheide zu vollstrecken. In diesen Fällen sind die Strafverfahren einzustellen.

Diese Problematik hat auch die Landeshauptleuterkonferenz mehrmals thematisiert. Sie forderte den Bund auf, eine wirksame Strafverfolgung ausländischer VerkehrssünderInnen sicherzustellen, die Verjährungs- und Zustellfristen anzupassen und Bestimmungen über die Verhängung einer vorläufigen Sicherheit auszubauen.

Bearbeitungs-
rückstände

Der LRH stellte bei seiner Prüfung einen Rückstand in der Bearbeitung von Strafanzeigen seit dem Jahr 2011 fest. Dies ist insbesondere auf die vermehrten Anzeigen sowie kurz zuvor erfolgte Personalwechsel zurückzuführen.

Strafgelder

Die Strafgeldgebarung ist für jede Bezirksverwaltungsbehörde eine wichtige und - aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Widmungsbestimmungen - sehr komplexe Aufgabe. Vor allem die Verteilung der Strafgelder war in den letzten Jahren vielfach thematisiert. Aus Sicht der Länder gehört auch der Aufwand der erstinstanzlichen Strafbehörden (z.B. bei StVO-Strafgeldern) teilweise abgegolten.

Programmierfehler

Beim Veterinärreferat stellt der LRH fest, dass die an die Untersuchungsorgane ausbezahlten Entschädigungen für die gesetzlich notwendigen Fleischuntersuchungen aufgrund eines Programmierfehlers zu hoch bemessen waren. Dieser Programmierfehler bestand offensichtlich seit dem Jahr 2008 und betraf alle Bezirksverwaltungsbehörden. Das tatsächliche Ausmaß ließ sich zum Prüfzeitpunkt noch nicht feststellen. Das Abrechnungsmodul wurde jedoch sofort adaptiert und neu aufgesetzt.

Soziales

Die Sozialagenden (Jugendwohlfahrt, Mindestsicherung, Rehabilitation) zählen zu den ausgabenintensivsten und massiv steigenden Leistungen des Landes. Auch im Bezirk Lienz war diese Entwicklung erkennbar.

- Jugendwohlfahrt Der Nettoaufwand der Jugendwohlfahrt erhöhte sich im Betrachtungszeitraum 2008 - 2010 um rd. ein Drittel. Hiefür waren insbesondere die höheren Aufwendungen für Maßnahmen der vollen Erziehung verantwortlich. Der Bezirk Lienz wies mit € 18,33 je EinwohnerIn die geringste Kopfquote aller Bezirke Tirols auf.
- Grundsicherungsgesetz Eine ähnliche Situation war bei der Grundsicherung (seit 1.9.2010 Mindestsicherung) festzustellen. In der hoheitlichen Grundsicherung war im Betrachtungszeitraum 2008 - 2010 eine Steigerung des Nettoaufwandes von 25 % feststellbar, wobei der Bezirk Lienz ebenfalls die geringsten Ausgaben und mit 3,3 unterstützte Personen je 1.000 EinwohnerInnen den geringsten Anteil aller Bezirke zu verzeichnen hatte. Diese Ergebnisse sind u.a. auf einen sehr restriktiven Vollzug des Grundsicherungsgesetzes zurückzuführen.
- Mindestsicherungsgesetz In der Verfahrensabwicklung des seit 1.9.2010 geltenden Mindestsicherungsgesetzes hat sich zwar wenig geändert, die Ausgaben und die Anzahl der BezieherInnen haben sich im Bezirk Lienz aber deutlich erhöht. Die Ausgaben waren in den ersten drei Quartalen des Jahres 2011 um rd. € 70.000 höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahrs. Diese Entwicklung war insbesondere mit der höheren Anzahl von Bezugsberechtigten begründbar.



DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 14.3.2012

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon 0512/508-2120

Fax 0512/508-2125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

im Hause

Rohbericht des Landesrechnungshofes "Bezirkshauptmannschaft Lienz"; Äußerung der Landesregierung

Geschäftszahl VEntw-RL-91/3-2012

Innsbruck, 08.03.2012

Der Landesrechnungshof hat von Oktober 2011 bis Jänner 2012 die Bezirkshauptmannschaft Lienz einer Prüfung unterzogen und den Rohbericht vom 1. Februar 2012, ZI. BH-0600/5, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 13. März 2012 hiezu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 3.1. Allgemeines

Anregung (Seite 6)

Die Anregung über die Anpassung der Kanzleiordnung an den ELAK wird bereits umgesetzt. Bei der letzten BH Konferenz wurde beschlossen, dass die BH Lienz gemeinsam mit der BH Landeck einen entsprechenden Entwurf für alle Bezirkshauptmannschaften ausarbeitet.

Der Anregung der digitalen Bereitstellung der Kanzleiordnung und der Geschäftseinteilung für die Bediensteten wird Rechnung getragen.

Zu Punkt 3.2. Liegenschaften

Anregung (Seite 7)

Die Anregung, bei allfälligen Sanierungsmaßnahmen auf den Wärmeschutz Bedacht zu nehmen, wird für etwaige künftige Sanierungsmaßnahmen in Evidenz gehalten. Angemerkt wird, dass mit der Ermittlung des Energieausweises (Kategorie D mit 139 kWh/m²a) durch die Abteilung Hochbau der Landesbaudirektion auch entsprechende Sanierungskonzepte zur Verbesserung der bestehenden Werte untersucht wurden. Die drei untersuchten Varianten decken sich mit den Schlussfolgerungen des Landesrechnungshofes. Die einfachste aber auch kostenintensive Möglichkeit des Fenstertausches würde bauphysikalische Probleme verursachen und kann nur in Kombination mit Dämmvarianten (Innen- oder Außendämmung) umgesetzt werden, wobei eine Innendämmung mit den ohnehin bekannten Problemen verbunden ist und eine Außendämmung infolge der Bauart (Skelettbau mit vorgehängten Fassadenelementen aus Stahlbeton) nur äußerst aufwendig ohne Kältebrücken realisierbar wäre.

Kritik – kein Parkplatzbenutzungsentgelt (Seite 9)

Zur Kritik der fehlenden Einhebung von Parkplatzbenutzungsentgelten wird mitgeteilt, dass seitens der BH Lienz derzeit – unter Zugrundelegung des baurechtlichen Genehmigungskonsenses und einer Bedarfserhebung – an einer neuen Regelung gearbeitet wird.

Zu Punkt 3.4 Fuhrpark (Seite 9)

Es wird angemerkt, dass die vier Dienstfahrzeuge der BFI Osttirol nicht im Fahrzeugpool der BH Lienz enthalten, sondern der Landesforstdirektion zugeteilt sind.

Die Nichtausschöpfung des Privatkilometerentgeltes wird seitens der BH Lienz auf die – entsprechend den Sparsamkeitserwägungen eingeführte – häufige und gut ausgelastete planmäßige Verwendung von Dienstfahrzeugen zurückgeführt.

Zu Punkt 4. Personal

Hinweis (Seite 13)

Die Anregung des Landesrechnungshofes, bei der Erstellung der Stellenpläne künftighin auch die Einwohnerzahl in den Bezirken als Planungskriterium heranzuziehen, wird von der Landesregierung zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 5.1. Kassenwesen

Anregung (Seite 15)

Die Anregung, eine Zinsgleitregelung mit allen Kreditinstituten zu vereinbaren, mit denen die BH Lienz in Geschäftsbeziehung steht, wird umgesetzt.

Kritik – zu wenige Kassenprüfungen (Seite 15)

Die Durchführung unvermuteter Kassenprüfungen wird durch den Innendienstleiter vermehrt in einem intern festgelegten Prüfmodus erfolgen.

Drucksorten (Seite 16)

Im Hinblick auf die Vielzahl an vorhandenen nicht mehr verwendeten Drucksorten erfolgt eine Aussortierung.

Zu Punkt 5.3. Strafgeldverrechnung

Anregung (Seite 19)

Strafgelder aus Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz oder dem Tiermaterialengesetz werden ab sofort nach § 15 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 der Sozialhilfe zugeordnet.

Verteilung der Strafgelder (Seite 20)

Die BH Lienz hält im Hinblick auf die Verteilung der Strafgelder fest, dass der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2010, mit dem für die Abgeltung des Aufwandes der erstinstanzlichen Strafbehörden ein 20%-iger Anteil der aus der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) resultierenden Strafgelder gefordert wurde, ausdrücklich begrüßt wird.

Zu Punkt 5.4. Verrechnungskonten

3670 709 Sicherheitsleistungen (Seiten 21f)

Der Hinweis, auf Aussprache des Verfalls bei „alten“ Fällen von eingehobener Sicherheitsleistung infolge von Übertretungen gemäß § 120 Fremdenpolizeigesetz, wird umgesetzt.

Kontenrahmen – Anregung (Seite 22)

Die Verrechnungskonten 2040 750 (BFI Sillian; für die Handverlagsgebarung) und 2135 751 (Raiba Jungholz 924324 BH Lienz; für das Inkasso von Strafgeldern aus Deutschland in D-Mark) sind seit 20. März 2003 nicht mehr bebuchbar, da sie mit einer Buchungssperre versehen wurden. Beim Verrechnungskonto 2131 751 (SpKa Lienz 0000012658 BH Lienz GAF; Gemeindeausgleichfonds) gilt seit 28. April 2005 eine Buchungssperre. Die Buchungssperren wurden im Zusammenhang mit der Schließung der BFI Sillian, der Euro-Einführung (seither bestand nach einer Übergangsphase wegen ausständiger Ratenzahlungen an einer Bankverbindung in Jungholz kein Bedarf mehr) bzw. den organisatorischen Änderungen beim Gemeindeausgleichsfonds (Konzentration bei der Abteilung Gemeindeangelegenheiten) gesetzt.

In solchen Fällen ist es üblich, Konten durch eine Buchungssperre zu inaktivieren, aber nicht zu löschen. Das Löschen der Stammdaten erfolgt in SAP erst durch den Schritt der "Archivierung". Dazu besteht derzeit keine Notwendigkeit. SAP hat genügend Speicherkapazität, um Stammdaten vorläufig sichtbar zu belassen (zurück bis zur SAP-Einführung im Jahre 1999). Eine Archivierung kann nicht auf Ebene der Bezirkshauptmannschaft, sondern müsste zentral durch die Abteilung Buchhaltung erfolgen.

Zu Punkt 5.5. Überwachungslisten

Anregung (Seite 24)

Die Anregung wurde umgesetzt, die regelmäßige Auswertung aller offenen Salden wurde bereits veranlasst.

Zu Punkt 6. Kosten- und Leistungsrechnung

Anregung (Seite 26)

Den Ursachen für die Abweichungen der Kosten je Aufwandstreiber wird vom Sachgebiet Verwaltungsentwicklung im Zuge der Analysegespräche im Frühjahr 2012 auf den Grund gegangen und entsprechend bearbeitet. Es finden detaillierte Gespräche mit allen Innendienstleitern sowie den KLR-Ansprechpartnern je Bezirkshauptmannschaft statt. Die Kosten- und Leistungsrechnung geht davon aus, dass sich dadurch eine Verbesserung der Datenqualität und Aussagekraft der einzelnen Leistungen bzw. Leistungsgruppen im BH-Berichtsheft erzielen lässt. Die Auswirkungen der Qualitätskontrolle sollten in den BH-Berichtsheften 2012 / 2013 zu sehen sein.

Den 24 Leistungen ohne Aufwandstreiber konnten keine entsprechenden Parameter für einen Vergleich zugeordnet werden. Folglich konnten keine einheitlichen Aufwandstreiber für einen Benchmark zwischen allen Bezirkshauptmannschaften bei diesen soeben erwähnten Leistungen eruiert werden. Bei den Analysegesprächen werden auch jene 24 Leistungen ohne Aufwandstreiber mit den Innendienstleitern behandelt und analysiert. Dabei werden auch Alternativen für aussagekräftige sowie wirtschaftlich sinnvolle Beurteilungen geprüft.

Zu Punkt 7.1. BürgerInnenservice (Seiten 26ff)

Die vom Landesrechnungshof bemerkten erhöhten Arbeitsaufwände wurden in der Personal- und Arbeitsplanung der BH Lienz für das Jahr 2012 bereits berücksichtigt.

Zu Punkt 7.2. Innerer Dienst

Anregung (Seite 30)

Die Anregung der Durchführung periodischer Kontrollen durch die Innenrevision der Bezirkshauptmannschaft Lienz ist ein Anliegen der Bezirkshauptfrau. Zur Umsetzung wurde durch den Innendienstleiter ein Konzept erarbeitet. An Hand dieses Konzepts wurde mit der Innenrevision inzwischen begonnen.

Zu Punkt 10. Verkehr (Seiten 36 ff)

Im Kapitel 10 wird das Referat Verkehr teilweise richtig als Referat 4 und teilweise unrichtig als Referat 7 bezeichnet.

Organisation (Seite 36) und Tirolweiter Vergleich (Seite 37)

Die Feststellung, dass es sich beim Verkehrsreferat um das personalintensivste Referat der BH Lienz handelt, trifft zu. Dies gilt ebenso für die Ausführungen zum Trend des Einlangens einer erhöhten Anzahl von Anzeigen. Der dadurch zu erwartende zusätzliche Arbeitsaufwand wurde und wird in der Personalplanung und Arbeitsverteilung der BH Lienz bereits berücksichtigt. Schon aus diesem Grund wird derzeit durch die Behördenleiterin in Abstimmung mit den Betroffenen an Umstrukturierungs- und Arbeitsumverteilungsmaßnahmen gearbeitet.

Zu Punkt 10.1. Verkehrsstrafverfahren

Verkehrsdelikte von ausländischen Lenkern (Seite 38)

Auch in der BH Lienz bereiten die Verkehrsübertretungen mit Auslandsbezug massive Probleme (siehe auch die Beratungen der jeweiligen Landeshauptleute- und Bezirkshauptleutekonferenzen). Die Tatsache, dass trotz intensivster Bemühungen jährlich viele Strafverfahren einzustellen sind, ist ein Umstand, der im Sinne des Grundsatzes der Verwaltungsökonomie und Sparsamkeit, nicht vertretbar ist. Trotz mehrmaliger Anläufe ist es bis dato nicht gelungen, insbesondere mit südländischen Staaten, tragbare und vollziehbare Regelungsmodi zu finden.

Bearbeitung von Anzeigen (Seite 39)

Der derzeitige – in einem Personalwechsel begründete – Rückstand bei der Bearbeitung von Anzeigen wird im Laufe des Jahres 2012 jedenfalls abgearbeitet, da in der Personal- und Arbeitsplanung 2012 bereits Vorkehrungen getroffen wurden.

Zu Punkt 10.2. Strafvollzug (Seite 40)

Der Hinweis auf die erhöhte Anzahl von Verfahren im Strafvollzug wurde ebenfalls in der Personal- und Arbeitsplanung 2012 berücksichtigt.

Zu Punkt 12. Veterinärwesen

Organisation (Seite 44)

Die Tätigkeit der Sprengeltierärzte, die unter anderem Aufgaben im Rahmen der Beauftragung durch den Amtstierarzt vornehmen, wird derzeit hausintern evaluiert. Dies gilt insbesondere für die administrative Abwicklung. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird eine Abstimmung mit den Abteilungen Landesveterinärdirektion sowie Organisation und Personal vorgenommen.

Entschädigung an die Untersuchungsorgane (Seite 46)

Bezüglich der Entschädigung der Fleischuntersuchungsorgane darf darauf hingewiesen werden, dass die Höhe der Entgelte mit Regierungsbeschluss vom 18. Oktober 1994, Zl. 797/1994, festgelegt worden ist. Eine gesetzliche Festlegung ist zwar für die Gebühren vorgesehen, nicht aber für die Höhe der Entgelte der amtlichen Fleischuntersuchungsorgane. Diese obliegen der Vereinbarung zwischen Auftraggeber (Land) und der Interessensvertretung der Untersuchungsorgane (Österreichische Tierärztekammer-Landesstelle Tirol).

Programmierfehler (Seite 48)

Durch fehlerhafte Programmierung wurde über den Zeitraum von Jänner 2008 (mit Inkrafttreten der neuen Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung 2008) bis September bzw. Oktober 2011 bei Hygienekontrollen zusätzlich zur Kontrollgebühr eine Mindestgebühr in Höhe von € 11,42 ausbezahlt. Dieser Fehler trat nicht auf, wenn ein Untersuchungsorgan während eines Abrechnungszeitraumes (1 Monat) ausschließlich Hygienekontrollen durchgeführt hat. Weiters wurde bei Fleischuntersuchungen außerhalb der regulären Untersuchungszeiten die zusätzliche Stückgebühr einschließlich des Zuschlags für Rückstandskontrollen ausbezahlt. Der Fehler wurde im Dezember 2011 behoben. Korrekt abgerechnet wurde je nach Installationszeitpunkt auf den einzelnen Bezirkshauptmannschaften ab Oktober bzw. November 2011.

Zu Punkt 13.2. Mindestsicherung und Rehabilitation (Seite 52)

Im Bereich des Vollzugs der Mindestsicherung ist in der BH Lienz seit 5. September 2011 eine zusätzliche Mitarbeiterin im Ausmaß von 25 Stunden beschäftigt, um die Vollzugspraxis anzupassen. Im Rahmen der MitarbeiterInnengespräche wurde und wird auf einen angemessenen Vollzug ausdrücklich Wert gelegt.

Weiters wird angemerkt, dass durch einen vierteljährlichen Austausch zwischen der Behördenleiterin und dem AMS-Leiter samt betroffenen TeammitarbeiterInnen seit ca. sechs Monaten direkte Abklärungsgespräche getroffen werden.

Zu Punkt 16. Bezirksforstinspektion

Interessenskonflikte Forst – Jagd (Seite 63)

Zu den Ausführungen im Bereich Interessenskonflikte Jagd – Forst wird seitens der Behördenleiterin der BH Lienz angemerkt, dass im Bezirk Lienz etwaig auftretende Konflikte, die zahlenmäßig derzeit gering zu beziffern sind, in Einzelgesprächen einvernehmlich gelöst werden.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann